

Referentenentwurf

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung anderer Verordnungen

A. Problem und Ziel

Auf Grund des Inkrafttretens der EG-CLP-Verordnung (1272/2008) und des Wirksamwerdens verschiedener Bestimmungen der EG-REACH-Verordnung (1907/2006) muss die Gefahrstoffverordnung weitgehend geändert und an das EU-Binnenmarktrecht angepasst werden. Folgeänderungen ergeben sich für die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Ferner gibt es auf Grund der Änderung des Sprengstoffgesetzes Änderungsbedarf bei der 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und der Beschussverordnung.

B. Lösung

Dem Änderungsbedarf bei der Gefahrstoffverordnung wird durch eine Neufassung Rechnung getragen, während die 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und die Beschussverordnung novelliert werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben bezüglich des Bundes zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Für die Vollzugsbehörden der Länder entstehen keine zusätzlichen Kosten.

E. Sonstige Kosten

Durch die Einführung des neuen EU-Einstufungs- und Kennzeichnungsrechts entstehen für die Wirtschaft in der Übergangszeit zusätzliche Kosten. Diese werden aber nicht durch die vorliegende Neufassung der Gefahrstoffverordnung verursacht, die für die Wirtschaft praktisch kostenneutral ist. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Nach § 19 Abs. 5 des Entwurfs der Neufassung der Gefahrstoffverordnung entsteht eine neue Informationspflicht auf Verlangen der zuständigen Behörde. Hieraus ergeben sich praktisch keine Zusatzkosten, weil die zuständige Behörde erfahrungsgemäß nur in seltenen, besonders schwerwiegenden Fällen von dieser Vorschrift Gebrauch machen wird.

Referentenentwurf für eine

Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung anderer Verordnungen

vom

Auf Grund

- der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist,
- der §§ 3a, 14, 17, 19 und § 20b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146),
- des § 13 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Nr. 4, des § 25 Nr. 3, 4 und 5 i. V. m. §§ 18 und § 29 Nr. 2 Buchstabe b des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 44 S. 2062) geändert worden ist, und
- des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Beschussgesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4003), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 426) geändert worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen

(Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

§ 2 Bezugnahme auf EG-Richtlinien

§ 3 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Gefahrstoffinformation

- § 4 Gefährlichkeitsmerkmale
- § 5 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung
- § 6 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

Abschnitt 3 Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

- § 7 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung
- § 8 Grundpflichten

Abschnitt 4 Schutzmaßnahmen

- § 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen
- § 10 Zusätzliche Schutzmaßnahmen
- § 11 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen
- § 12 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen
- § 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle
- § 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten
- § 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

Abschnitt 5 Verbote und Beschränkungen

- § 16 Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen
- § 17 Nationale Ausnahmen von EU-Beschränkungsregelungen

Abschnitt 6 Vollzugsregelungen und Schlussvorschriften

- § 18 Unterrichtung der Behörde
- § 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse
- § 20 Ausschuss für Gefahrstoffe

Abschnitt 7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- § 21 Chemikaliengesetz - Mitteilung
- § 22 Chemikaliengesetz – Tätigkeiten
- § 23 Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

[Anmerkung: Über den zukünftigen Standort der Regelungen des § 23 – an dieser Stelle oder in der ChemStrOwiV – wird im Rahmen der Novelle ChemStrOwiV entschieden.]

§ 24 Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsverbote

A n h a n g I
I n B e z u g g e n o m m e n e R i c h t l i n i e n d e r
E u r o p ä i s c h e n G e m e i n s c h a f t

A n h a n g II
H e r s t e l l u n g s - u n d V e r w e n d u n g s b e s c h r ä n k u n g e n f ü r s p e z i e l l e
S t o f f e , Z u b e r e i t u n g e n u n d E r z e u g n i s s e

- Nr. 1 Asbest
- Nr. 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
- Nr. 3 Pentachlorphenol und seine Verbindungen
- Nr. 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
- Nr. 5 Biopersistente Fasern
- Nr. 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

A n h a n g III
B e s o n d e r e V o r s c h r i f t e n f ü r b e s t i m m t e G e f a h r s t o f f e
u n d T ä t i g k e i t e n

- Nr. 1 Brand- und Explosionsgefährdungen
- Nr. 2 Partikelförmige Gefahrstoffe
- Nr. 3 Schädlingsbekämpfung
- Nr. 4 Begasungen
- Nr. 5 Ammoniumnitrat

A b s c h n i t t 1

**Z i e l s e t z u n g , A n w e n d u n g s b e r e i c h u n d B e g r i f f s b e s t i m -
m u n g e n**

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieser Verordnung ist es, durch

1. Regelungen zur Stoffinformation,

2. Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und
 3. Beschränkungen des Herstellens und Verwendens bestimmter gefährlicher Stoffe
- den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen.

(2) Der Zweite Abschnitt gilt für das Inverkehrbringen von

1. gefährlichen Stoffen und Zubereitungen im Sinne des § 3a Abs. 1 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1146),
2. bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die nach Maßgabe der Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S. 31) in ihrer aktuell gültigen Fassung oder der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen vom 31. Mai 1999 (ABl. EG 1999 Nr. L 200 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung mit zusätzlichen Kennzeichnungen zu versehen sind,
3. Biozid-Produkten im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes, die nicht gefährliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3a des Chemikaliengesetzes sind,
4. Biozid-Wirkstoffen, die biologische Arbeitsstoffe sind, und Biozid-Produkten, die als Wirkstoff biologische Arbeitsstoffe enthalten.

Der Zweite Abschnitt gilt nicht für Lebensmittel oder Futtermittel in Form von Fertigerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

(3) Die Abschnitte Drei bis Sechs gelten für Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte Gefährdungen ihrer Gesundheit und Sicherheit durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse ausgesetzt sein können. Sie gelten auch, wenn als unmittelbare Folge von Tätigkeiten die Gesundheit und Sicherheit anderer Personen durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse gefährdet werden können.

(4) Der Dritte Abschnitt gilt auch für die Beförderung gefährlicher chemischer Stoffe und Zubereitungen. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774) und die darauf gestützten Rechtsverordnungen.

(5) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt diese Verordnung nicht

1. für Stoffe, die biologische Arbeitsstoffe im Sinne des § 2 Abs. 1 der Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), und
2. für private Haushalte.

Die Verordnung gilt ferner nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 16a des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550), unterliegen, soweit dort oder in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechende Rechtsvorschriften bestehen.

§ 2

Bezugnahme auf EG-Richtlinien

Die in dieser Verordnung in Bezug genommenen Richtlinien der Europäischen Union sind im Anhang I aufgeführt und in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Richtlinien geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, gelten sie in der geänderten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Umsetzungsfrist. Die geänderte Fassung kann bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Gefahrstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind

1. gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach § 3a des Chemikaliengesetzes sowie Stoffe und Zubereitungen, die sonstige chronisch schädigende Eigenschaften besitzen,
2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
3. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder 2 entstehen oder freigesetzt werden,
4. Stoffe und Zubereitungen, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, eine Gefährdung für die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten darstellen können,
5. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen ist.

(2) Die Begriffe Gemisch und Zubereitung sind bedeutungsgleich. Für diese Verordnung gilt bei Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 16. Dezember 2008 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 dieser Verordnung für Gemisch und bei Anwendung der Richtlinie 1999/45/EG die Begriffsbestimmung nach Artikel 2 dieser Richtlinie für Zubereitung.

(3) Gefährdung bezeichnet die Möglichkeit des Eintritts eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung ohne bestimmte Anforderungen an deren Eintrittswahrscheinlichkeit oder Ausmaß.

(4) Krebserzeugend oder erbgutverändernd im Sinne des Vierten Abschnitts sind

1. Stoffe, die die in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung genannten Kriterien für die Einstufung als krebserzeugend oder erbgutverändernd erfüllen,

2. Zubereitungen, die einen oder mehrere der in Nummer 1 genannten Stoffe enthalten, sofern die Konzentration eines oder mehrerer der einzelnen Stoffe die Konzentrationsgrenzen für die Einstufung einer Zubereitung als krebserzeugend oder erbgutverändernd übersteigt. Die Konzentrationsgrenzen sind festgelegt
 - a) in Tabelle 3.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder
 - b) in Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG, sofern der Stoff oder die Stoffe in Tabelle 3.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht oder ohne Konzentrationsgrenzen aufgeführt sind.
3. Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren, die in den nach § 20 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen als krebserzeugend oder erbgutverändernd bezeichnet werden.

(5) Eine Tätigkeit ist jede Arbeit, bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten. Hierzu gehören insbesondere das Verwenden im Sinne des § 3 Nr. 10 des Chemikaliengesetzes sowie das Herstellen. Tätigkeiten im Sinne dieser Verordnung sind auch Bedien- und Überwachungsarbeiten, sofern diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

(6) Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht binnen 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauf folgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(7) Den Beschäftigten stehen die in Heimarbeit beschäftigten sowie Schülerinnen und Schüler, Studierende und sonstige Personen, insbesondere an wissenschaftlichen Einrichtungen Tätige, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, gleich. Für Schülerinnen und Schüler und Studierende gelten die Regelungen dieser Verordnung über die Beteiligung der Personalvertretungen nicht. Dem Arbeitgeber stehen der Unternehmer ohne Beschäftigte sowie der Auftraggeber und Zwischenmeister im Sinne des Heimarbeitsgesetzes gleich.

(8) Der Arbeitsplatzgrenzwert ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

(9) Der biologische Grenzwert ist der Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffes, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird.

(10) Ein explosionsfähiges Gemisch ist ein Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Zündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt. Ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch ist ein explosionsfähiges Gemisch, das in solcher Menge auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich werden (gefährdende Menge). Explosionsfähige Atmosphäre ist ein explosionsfähiges Gemisch unter atmosphärischen Bedingungen im Gemisch mit Luft.

(11) Explosionsfähig sind Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse,

1. wenn sie mit oder ohne Luft durch Zündquellen wie äußere thermische Einwirkungen, mechanische Beanspruchungen oder Detonationsstöße zu einer chemischen Umsetzung gebracht werden können, bei der hochgespannte Gase in so kurzer Zeit entstehen, dass ein sprunghafter Temperatur- und Druckanstieg hervorgerufen wird, oder
2. wenn im Gemisch mit Luft nach Wirksamwerden einer Zündquelle eine sich selbsttätig fortpflanzende Flammenausbreitung stattfindet, die im Allgemeinen mit einem sprunghaften Temperatur- und Druckanstieg verbunden ist.

(12) Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.

(13) Fachkundig bedeutet, die Befähigung zur Ausübung einer bestimmten Aufgabe zu besitzen. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen können eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe berufliche Tätigkeit und die Teilnahme an gezielten Weiterbildungsmaßnahmen zählen.

A b s c h n i t t 2

G e f a h r s t o f f i n f o r m a t i o n

§ 4

Gefährlichkeitsmerkmale

Gefährlich im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die eine oder mehrere der im Folgenden genannten und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG näher bestimmten Eigenschaften aufweisen. Sie sind

1. explosionsgefährlich, wenn sie in festem, flüssigem, pastenförmigem oder gelatinösem Zustand auch ohne Beteiligung von Luftsauerstoff exotherm und unter schneller Entwicklung von Gasen reagieren können und unter festgelegten Prüfbedingungen detonieren, schnell deflagrieren oder beim Erhitzen unter teilweisem Einschluss explodieren,
2. brandfördernd, wenn sie in der Regel selbst nicht brennbar sind, aber bei Berührung mit brennbaren Stoffen oder Zubereitungen, überwiegend durch Sauerstoffabgabe, die Brandgefahr und die Heftigkeit eines Brandes beträchtlich erhöhen,
3. hochentzündlich, wenn sie
 - a) in flüssigem Zustand einen extrem niedrigen Flammpunkt und einen niedrigen Siedepunkt haben,
 - b) als Gase bei gewöhnlicher Temperatur und Normaldruck in Mischung mit Luft einen Explosionsbereich haben,
4. leichtentzündlich, wenn sie

- a) sich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können,
 - b) in festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkung einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernen in gefährlicher Weise weiterbrennen oder weiterglimmen,
 - c) in flüssigem Zustand einen sehr niedrigen Flammpunkt haben,
 - d) bei Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft hochentzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln,
5. entzündlich, wenn sie in flüssigem Zustand einen niedrigen Flammpunkt haben,
 6. sehr giftig, wenn sie in sehr geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
 7. giftig, wenn sie in geringer Menge bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
 8. gesundheitsschädlich, wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut zum Tode führen oder akute oder chronische Gesundheitsschäden verursachen können,
 9. ätzend, wenn sie lebende Gewebe bei Berührung zerstören können,
 10. reizend, wenn sie ohne ätzend zu sein bei kurzzeitigem, länger andauerndem oder wiederholtem Kontakt mit Haut oder Schleimhaut eine Entzündung hervorrufen können,
 11. sensibilisierend, wenn sie bei Einatmen oder Aufnahme über die Haut Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Stoff oder der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten,
 12. krebserzeugend (karzinogen), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut Krebs erregen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können,
 13. fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut
 - a) nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen (fruchtschädigend) oder
 - b) eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder -fähigkeit zur Folge haben können (fruchtbarkeitsgefährdend),
 14. erbgutverändernd (mutagen), wenn sie bei Einatmen, Verschlucken oder Aufnahme über die Haut vererbare genetische Schäden zur Folge haben oder deren Häufigkeit erhöhen können,
 15. umweltgefährlich, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

§ 5

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

(1) Für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gelten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

(2) Sofern in Einklang mit den Übergangsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Einstufung, Kennzeichnung oder Verpackung von Stoffen oder Zubereitungen nach den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfolgt, sind die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden.

(3) Bei der Einstufung von Stoffen und Zubereitungen sind die gemäß § 20 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten.

(4) Die Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, die in Deutschland in Verkehr gebracht werden, muss in deutscher Sprache erfolgen.

(5) Werden gefährliche Stoffen oder gefährliche Zubereitungen unverpackt in Verkehr gebracht, sind jeder Liefereinheit geeignete Sicherheitsinformationen oder ein Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache beizufügen.

(6) Beabsichtigt ein Hersteller oder Einführer, der nach der Richtlinie 1999/45/EG kennzeichnet, von der in Artikel 15 dieser Richtlinie festgelegten Möglichkeit zur abweichenden Bezeichnung von gefährlichen Stoffen bei der Kennzeichnung von Zubereitungen Gebrauch zu machen, hat er der Bundesstelle für Chemikalien die erforderlichen Informationen und Nachweise rechtzeitig vorzulegen. Von der Möglichkeit der abweichenden Bezeichnung kann für Wirkstoffe in Biozid-Produkten nicht Gebrauch gemacht werden.

(7) Der Hersteller oder Einführer hat Biozid-Wirkstoffe, die als solche in Verkehr gebracht werden und zugleich biologische Arbeitsstoffe sind, zusätzlich nach den §§ 3 und 4 der Biostoffverordnung einzustufen.

(8) Für die Verpackung und Kennzeichnung von Biozid-Produkten gelten zusätzlich die Vorschriften des Artikels 20 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a und Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 Buchstaben a, c, f bis j, l und m sowie im Falle zugelassener oder registrierter Biozid-Produkte zusätzlich die Buchstaben b, d, e und k der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung. Bei der Kennzeichnung von Biozid-Produkten, bei denen der Wirkstoff ein biologischer Arbeitsstoff ist, sind darüber hinaus

1. die Identität des Organismus nach Anhang IV A Nr. 2.1 und 2.2 der Richtlinie 98/8/EG,
2. die Einstufung der Mikroorganismen in Risikogruppen nach den §§ 3 und 4 der Biostoffverordnung und
3. bei einer Einstufung in die Risikogruppe 2 und höher das Symbol für Biogefährdung nach Anhang I der Biostoffverordnung

anzugeben. Die nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstaben a, b, d, g und k der Richtlinie 98/8/EG erforderlichen Angaben sowie die Angaben nach Satz 2 müssen auf dem Kennzeichnungsschild gemacht werden. Die Angaben nach Artikel 20 Abs. 3 Buchstaben c, e, f, h, i, j und l der Richtlinie 98/8/EG können auf dem Kennzeichnungsschild oder an anderer Stelle der Verpackung oder auf einem der Verpackung beigefügten, integrierten Merkblatt gemacht werden.

(9) Dekontaminierte PCB-haltige Geräte im Sinne der Richtlinie 96/59/EG müssen nach dem Anhang dieser Richtlinie gekennzeichnet werden.

(10) Die im Rahmen der Beschränkungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) vom 18. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 396 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung festgelegten Kennzeichnungspflichten für die dort genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sind zu beachten.

(11) Sind der Informationsgehalt der Kennzeichnung oder des Sicherheitsdatenblatts einer Zubereitung oder die Information über eine Verunreinigung oder Beimengung auf dem Kennzeichnungsschild oder im Sicherheitsdatenblatt eines Stoffes nicht ausreichend, um bei der Herstellung neuer Zubereitungen eine ordnungsgemäße Einstufung zu ermöglichen, hat der Inverkehrbringer der Zubereitung oder des Stoffes den anderen Herstellern auf Anfrage unverzüglich alle für eine ordnungsgemäße Einstufung neuer Zubereitungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

(1) Die vom Hersteller, Einführer oder erneuten Inverkehrbringer hinsichtlich des Sicherheitsdatenblatts beim Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zu beachtenden Anforderungen ergeben sich aus Artikel 31 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Falls die Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts nicht erforderlich ist, ergeben sich die Informationspflichten aus Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Bei den gemäß den Nummern 15 und 16 des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zu machenden Angaben sind insbesondere die nach § 20 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen, nach denen Stoffe oder Tätigkeiten als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend bezeichnet werden.

(3) Erfolgt die Kennzeichnung von Zubereitungen nach der Richtlinie 1999/45/EG, muss auf der Verpackung von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten oder für jedermann erhältlich sind und die als sehr giftig (T+), giftig (T) oder ätzend (C) eingestuft sind, nach Maßgabe dieser Richtlinie eine genaue und allgemein verständliche Gebrauchsanweisung angebracht werden. Falls dies technisch nicht möglich ist, muss die Gebrauchsanweisung der Verpackung beigelegt werden.

Abschnitt 3

Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 7

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Ge-

fahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt; ein Fehlen von Prüfdaten ist zu berücksichtigen,
3. Ausmaß, Art und Dauer der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse nach § 8 Abs. 8 zu berücksichtigen,
4. physikalisch-chemische Wirkungen,
5. Möglichkeiten einer Substitution,
6. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
7. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
8. Wirksamkeit der getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen,
9. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768).

(2) Der Arbeitgeber hat sich die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen beim Inverkehrbringer oder aus anderen, ihm mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Quellen zu beschaffen. Insbesondere hat der Arbeitgeber die ihm gemäß Titel IV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Verfügung gestellten Informationen zu beachten; dazu gehören Sicherheitsdatenblätter und die Informationen zu Stoffen oder Zubereitungen, für die kein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen ist. Sofern die EG-Vorschriften keine Informationspflicht vorsehen, hat der Inverkehrbringer dem Arbeitgeber auf Anfrage die für die Gefährdungsbeurteilung notwendigen Informationen über die Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen. Besteht Uneinigkeit über den Umfang der vom Inverkehrbringer zu liefernden Informationen, entscheidet auf Antrag die zuständige Behörde.

(3) Stoffe und Zubereitungen, die nicht vom Inverkehrbringer in Einklang mit § 5 Abs. 1 oder 2 eingestuft und gekennzeichnet worden sind, hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Zubereitungen ausgehenden Gefährdungen für die Beschäftigten zu ermitteln. Dies gilt auch für Gefahrstoffe, denen kein Gefährlichkeitsmerkmal nach § 3a des Chemikaliengesetzes zugeordnet werden kann, die aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder vorhanden sind, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können.

(4) Der Arbeitgeber hat festzustellen, ob die verwendeten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse bei Tätigkeiten, auch unter Berücksichtigung verwendeter Arbeitsmittel, Verfahren und der Arbeitsumgebung sowie ihrer möglichen Wechselwirkungen, zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können. Insbesondere ist zu ermitteln, ob die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse aufgrund ihrer Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz verwendet werden oder dort vorhanden sind, explosionsfähige Gemische bilden können. Bei nichtatmosphärischen Bedingungen sind auch die möglichen Veränderungen der für den Explosionsschutz relevanten sicherheitstechnischen Kenngrößen zu ermitteln und zu berücksichtigen.

(5) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind ferner Tätigkeiten zu berücksichtigen, bei denen auch nach Ausschöpfung sämtlicher technischer Maßnahmen die Möglichkeit einer Gefährdung besteht. Dies gilt insbesondere für Instandhaltungs-, einschließlich Wartungsarbeiten. Darüber hinaus sind auch andere Tätigkeiten wie zum Beispiel Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen, wenn diese zu einer Gefährdung von Beschäftigten durch Gefahrstoffe führen können.

(6) Die mit den Tätigkeiten verbundenen inhalativen, dermalen und physikalisch-chemischen Gefährdungen sind unabhängig voneinander zu beurteilen und in der Gefährdungsbeurteilung zusammen zu führen. Treten bei einer Tätigkeit mehrere Gefahrstoffe gleichzeitig auf, sind Wechsel- oder Kombinationswirkungen der Gefahrstoffe mit Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

(7) Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Maßnahmen eine Gefährdungsbeurteilung übernehmen, die ihm der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, sofern insbesondere die Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge, den dort gemachten Angaben und Festlegungen entsprechen.

(8) Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten und vor Aufnahme der Tätigkeit zu dokumentieren. Dabei sind insbesondere anzugeben

1. die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen,
2. das Ergebnis der Prüfung auf Möglichkeiten einer Substitution nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5,
3. eine Begründung für einen Verzicht auf eine technisch mögliche Substitution, sofern Schutzmaßnahmen nach § 10 oder § 11 zu treffen sind,
4. die durchzuführenden Schutzmaßnahmen, einschließlich der zusätzlich bei Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwertes ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie geplanter weiterer Maßnahmen, die zukünftig zur Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts ergriffen werden sollen,
5. eine Begründung, wenn von den nach § 20 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird und
6. die Ermittlungsergebnisse, die die Einhaltung eines Arbeitsplatzgrenzwerts bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen belegen, wenn dadurch auf Schutzmaßnahmen des § 11 verzichtet wird.

Falls der Arbeitgeber auf eine detaillierte Dokumentation verzichtet, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Auf eine detaillierte Dokumentation kann bei Tätigkeiten mit geringer Gefährdung nach Absatz 11 verzichtet werden.

Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erforderlich machen oder wenn sich eine Aktualisierung aufgrund der Ergebnisse arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

(9) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig können insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt sein.

(10) Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Nennung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefahrstoffe, die bei Tätigkeiten nach Absatz 11 nur zu einer geringen Gefährdung der Beschäftigten führen. Die Angaben nach Nummern 1, 2 und 4 müssen allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.

(11) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für bestimmte Tätigkeiten auf Grund

1. der dem Gefahrstoff zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale,
2. einer nur geringen verwendeten Stoffmenge,
3. einer nach Höhe und Dauer niedrigen Exposition und
4. der Arbeitsbedingungen

insgesamt eine nur geringe Gefährdung der Beschäftigten und sind die nach § 9 zu ergreifenden Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ausreichend, so müssen keine weiteren Maßnahmen des Vierten Abschnitts getroffen werden.

(12) Wenn für Stoffe oder Zubereitungen keine Prüfdaten oder vergleichbare Informationen zur akut-toxischen, hautreizenden, schleimhautreizenden, hautsensibilisierenden oder erbgutverändernden Wirkung oder zur Wirkung bei wiederholter Exposition vorliegen, sind die Stoffe oder Zubereitungen bei der Gefährdungsbeurteilung wie Gefahrstoffe mit entsprechenden Wirkungen zu behandeln.

§ 8

Grundpflichten

(1) Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen nach dem Arbeitsschutzgesetz und zusätzlich die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen zu treffen. Dabei hat er vorrangig die nach § 20 Abs. 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu beachten. Bei Einhaltung der in Satz 2 genannten Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt sind. Von diesen Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen zumindest in vergleichbarer Weise der Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet wird.

(3) Der Arbeitgeber hat auf Grundlage des Ergebnisses der Substitutionsprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 vorrangig eine Substitution durchzuführen. Insbesondere hat

er Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu vermeiden oder Gefahrstoffe oder Verfahren durch Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht oder weniger gefährlich sind.

(4) Der Arbeitgeber hat die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren. Diesem Gebot hat der Arbeitgeber durch die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Dabei hat er folgende Rangfolge zu beachten:

1. Gestaltung geeigneter Verfahren und technischer Steuerungseinrichtungen von Verfahren, den Einsatz emissionsfreier oder -armer Verwendungsformen sowie Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien nach dem Stand der Technik,
2. Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen technischer Art an der Gefahrenquelle, wie zum Beispiel angemessene Be- und Entlüftung, und geeignete organisatorische Maßnahmen,
3. sofern eine Gefährdung nicht durch Maßnahmen nach Nummer 1 und 2 verhütet werden kann, Durchführung von individuellen Schutzmaßnahmen, die auch die Bereitstellung und Anwendung persönlicher Schutzausrüstung umfassen.

(5) Beschäftigte müssen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzen, solange eine Gefährdung besteht. Die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung darf keine Dauermaßnahme sein. Sie ist für jeden Beschäftigten auf das unbedingt erforderliche Minimum zu beschränken.

(6) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass

1. persönliche Schutzausrüstungen an einem dafür vorgesehenen Ort sachgerecht aufbewahrt werden,
2. persönliche Schutzausrüstungen vor Gebrauch geprüft und nach Gebrauch gereinigt werden und
3. schadhafte persönliche Schutzausrüstungen vor erneutem Gebrauch ausgebessert oder ausgetauscht werden.

(7) Der Arbeitgeber hat die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen.

(8) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten werden. Er hat die Einhaltung durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden der Exposition zu ermitteln. Ermittlungen sind auch durchzuführen, wenn sich die Bedingungen ändern, welche die Exposition der Beschäftigten beeinflussen können. Die Ermittlungsergebnisse sind aufzuzeichnen, aufzubewahren und den Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn Tätigkeiten entsprechend eines vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegebenen verfahrens- und stoffspezifischen Kriteriums durchgeführt werden. In diesem Fall kann der Arbeitgeber von der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ausgehen.

(9) Sofern Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert vorliegt, hat der Arbeitgeber regelmäßig die Wirksamkeit der getroffenen technischen Schutzmaßnahmen durch geeignete Ermittlungsmethoden festzustellen, zu denen auch Arbeitsplatzmessungen gehören können.

(10) Wer Arbeitsplatzmessungen durchführt, muss fachkundig sein und über die erforderlichen Einrichtungen verfügen. Der Arbeitgeber, der eine akkreditierte Messstelle beauftragt, kann davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle festgestellten Erkenntnisse zutreffend sind.

(11) Der Arbeitgeber hat bei allen Ermittlungen und Messungen die nach § 20 Abs. 4 bekannt gegebenen Verfahren, Messregeln und Grenzwerte zu beachten, bei denen die entsprechenden Bestimmungen

1. der Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit und insbesondere der Richtlinien nach Artikel 3 Abs. 2 dieser Richtlinie zu Arbeitsplatzgrenzwerten,
2. der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit sowie
3. der Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz

in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung berücksichtigt worden sind.

A b s c h n i t t 4

S c h u t z m a ß n a h m e n

§ 9

Allgemeine Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die folgenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen anzuwenden:

1. geeignete Gestaltung des Arbeitsplatzes und geeignete Arbeitsorganisation,
2. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen und entsprechende Wartungsverfahren zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit,
3. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können,
4. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition,
5. angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere zur Vermeidung von Kontaminationen und die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes,
6. Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Menge,
7. geeignete Arbeitsmethoden und Verfahren, welche die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen oder die Gefährdung so gering wie möglich halten, einschließlich Vorkehrungen für die sichere Handhabung, Lagerung und Beförderung von Gefahrstoffen und von Abfällen, die Gefahrstoffe enthalten, am Arbeitsplatz.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle bei Tätigkeiten verwendeten Stoffe und Zubereitungen identifizierbar sind. Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die ausreichende Informationen über die Einstufung, die mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren und die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. Vorzugsweise ist eine Kennzeichnung zu wählen, die der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder in Einklang mit den Übergangsvorschriften dieser Verordnung der Richtlinie 67/548/EWG und der Richtlinie 1999/45/EG entspricht. Der Arbeitgeber stellt ferner sicher, dass Apparaturen und Rohrleitungen so gekennzeichnet sind, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind. Kennzeichnungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Solange der Arbeitgeber den Verpflichtungen des Absatzes 2 nicht nachgekommen ist, darf er Tätigkeiten mit den dort genannten Stoffen und Zubereitungen nicht durchführen lassen. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten nicht für Stoffe, die im Rahmen der Forschung und Entwicklung neu hergestellt wurden und noch nicht geprüft werden konnten. Eine Exposition der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit diesen Stoffen ist zu vermeiden.

(4) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten in Arbeitsbereichen, in denen sie gegenüber Gefahrstoffen exponiert sein können, keine Nahrungs- oder Genussmittel zu sich nehmen. Der Arbeitgeber hat hierfür vor Aufnahme der Tätigkeiten geeignete Bereiche einzurichten.

(5) Gefahrstoffe sind so aufzubewahren oder zu lagern, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden. Es sind dabei wirksame Vorkehrungen zu treffen, um Missbrauch oder Fehlgebrauch zu verhindern. Bei der Aufbewahrung zur Abgabe oder zur sofortigen Verwendung muss eine Kennzeichnung nach Absatz 2 deutlich sichtbar und lesbar angebracht sein.

(6) Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann. Sie dürfen nur übersichtlich geordnet und nicht in unmittelbarer Nähe von Arznei-, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe aufbewahrt oder gelagert werden.

(7) Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und entleerte Behältnisse, die noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sind sicher zu handhaben, vom Arbeitsplatz zu entfernen und sachgerecht zu lagern oder zu entsorgen.

(8) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass durch Verwendung dicht verschließbarer Behälter insbesondere eine sichere Lagerung, Handhabung und Beförderung von Gefahrstoffen auch bei der Abfallentsorgung gewährleistet ist.

(9) Als giftig, sehr giftig, krebserzeugend Kategorie 1 oder 2, erbgutverändernd Kategorie 1 oder 2 oder fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1 oder 2 eingestufte Stoffe und Zubereitungen sind unter Verschluss oder so aufzubewahren oder zu lagern, dass nur fachkundige Personen Zugang haben. Tätigkeiten mit diesen Stoffen und Zubereitungen sowie mit atemwegssensibilisierenden Stoffen und Zubereitungen dürfen nur von fachkundigen Personen ausgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftstoffe für Ottomotoren an Tankstellen.

(10) Wer als Arbeitgeber die in Anhang III bezeichneten Gefahrstoffe herstellt oder verwendet oder den dort genannten Tätigkeiten nachgeht, hat sowohl die §§ 7 bis 18 als auch die Vorschriften des Anhangs III zu beachten.

§ 10

Zusätzliche Schutzmaßnahmen

(1) Sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 9 nicht ausreichend, um den inhalativen und dermalen Gefährdungen entgegen zu wirken, sind zusätzlich die Maßnahmen der Absätze 2 bis 7 zu treffen, die auf Grund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind. Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sind insbesondere zu beachten, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden, bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder wenn bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert und biologischen Grenzwert auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale nach § 4 und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Herstellung und die Verwendung von Gefahrstoffen in einem geschlossenen System stattfinden, wenn

1. die Substitution der Gefahrstoffe gemäß § 8 Abs. 3 durch solche Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse oder Verfahren, die bei ihrer Verwendung nicht oder weniger gefährlich für die Gesundheit und Sicherheit sind, technisch nicht möglich ist und
2. eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten durch inhalative Exposition gegenüber diesen Gefahrstoffen besteht.

Ist die Anwendung eines geschlossenen Systems technisch nicht möglich, so hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Exposition der Beschäftigten nach dem Stand der Technik und unter Beachtung von § 8 Abs. 4 so weit wie möglich verringert wird.

(3) Bei einer Überschreitung eines Arbeitsplatzgrenzwerts muss der Arbeitgeber unverzüglich die Gefährdungsbeurteilung erneut durchführen und geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen, um den Arbeitsplatzgrenzwert einzuhalten. Wird auch nach Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten.

(4) Besteht nach Ausschöpfung aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen bei hautresorptiven, haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt, hat der Arbeitgeber unverzüglich persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen.

(5) Der Arbeitgeber hat getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Arbeitgeber hat geeignete Maßnahmen durchzuführen, um zu gewährleisten, dass Arbeitsbereiche nur den Beschäftigten zugänglich sind, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen.

(7) Wenn Tätigkeiten mit Gefahrstoffen von einem Beschäftigten alleine ausgeführt werden, hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit von dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen oder eine angemessene Aufsicht zu gewährleisten. Dies kann auch durch Einsatz technischer Mittel sichergestellt werden.

(8) Bei Tätigkeiten mit Biozid-Produkten ist ordnungsgemäß und nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Biozid-Produkte dürfen nicht verwendet werden, soweit damit zu rechnen ist, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt hat. Zur ordnungsgemäßen Anwendung gehört es insbesondere, dass

1. kein Biozid-Produkt verwendet wird, das nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes nicht in Verkehr gebracht werden darf,
2. die Verwendung gemäß den in der Zulassung eines Biozid-Produkts festgelegten Bedingungen und gemäß seiner Kennzeichnung erfolgt,
3. ein Biozid-Produkt gemäß seiner Kennzeichnung verwendet wird, insbesondere nur für Anwendungsbereiche eingesetzt wird, die den in der Kennzeichnung genannten Produktgruppen zuzurechnen sind, und
4. der Einsatz von Biozid-Produkten durch eine sachgerechte Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen auf das Minimum begrenzt wird.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.

§ 11

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen

(1) Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 sind zusätzlich die Maßnahmen der Absätze 3 bis 5 zu treffen, soweit sie auf Grund der Gefährdungsbeurteilung erforderlich sind. Die besonderen Bestimmungen des Anhangs II Nr. 6 sind zu beachten.

(2) Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 gelten nicht, wenn

1. ein Arbeitsplatzgrenzwert vom Ausschuss für Gefahrstoffe vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegeben wurde, dieser eingehalten und dies durch Arbeitsplatzmessung oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden der Exposition belegt wird oder
2. Tätigkeiten entsprechend eines vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt gegebenen verfahrens- und stoffspezifischen Kriteriums durchgeführt werden.

(3) In den Fällen, in denen Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 durchgeführt werden, hat der Arbeitgeber

1. die Exposition der Beschäftigten durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere geeignete Ermittlungsmethoden zu bestimmen, auch um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalles schnell erkennen zu können,
2. Gefahrenbereiche, in denen Beschäftigte diesen Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, abzugrenzen und Warn- und Sicherheitszeichen, einschließlich des Zeichens »Rauchen verboten« anzubringen.

(4) Bei bestimmten Tätigkeiten, insbesondere bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, bei denen eine beträchtliche Erhöhung der Exposition der Beschäftigten durch krebserzeugende oder erbgutverändernde Gefahrstoffe der Kategorie 1 oder 2 zu erwarten ist und bei denen jede Möglichkeit weiterer technischer Schutzmaßnahmen zur Begrenzung dieser Exposition bereits ausgeschöpft wurde, führt der Arbeitgeber nach Beratung mit den Beschäftigten oder mit ihren Vertretern in dem Unternehmen oder Betrieb die erforderlichen Maßnahmen durch, um die Dauer der Exposition der

Beschäftigten so weit wie möglich zu verkürzen und den Schutz der Beschäftigten während dieser Tätigkeiten zu gewährleisten. In den Fällen des Satzes 1 hat der Arbeitgeber den betreffenden Beschäftigten Schutzkleidung und Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen, die sie während der gesamten Dauer der erhöhten Exposition tragen müssen.

(5) Werden in einem Arbeitsbereich Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 durchgeführt, darf die dort abgesaugte Luft nicht zurückgeführt werden. Abweichend von Satz 1 darf die in einem Arbeitsbereich abgesaugte Luft dorthin zurückgeführt werden, wenn sie unter Anwendung behördlicher oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannter Verfahren oder Geräte ausreichend von solchen Stoffen gereinigt ist. Die Luft muss dann so geführt oder gereinigt werden, dass krebserzeugende oder erbgutverändernde Stoffe nicht in die Atemluft anderer Beschäftigter gelangen.

§ 12

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und anderer Personen vor physikalisch-chemischen Einwirkungen zu treffen. Insbesondere hat er Maßnahmen zu treffen, um bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Brand- und Explosionsgefährdungen zu vermeiden oder diese so weit wie möglich zu verringern. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leichtentzündlichen und entzündlichen Stoffen oder Zubereitungen, einschließlich ihrer Lagerung. Ferner gilt dies auch für Tätigkeiten mit anderen Gefahrstoffen, insbesondere mit explosionsfähigen Gefahrstoffen und Gefahrstoffen, die chemisch miteinander reagieren können oder chemisch instabil sind, soweit daraus Brand- oder Explosionsgefährdungen entstehen können. Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefährdungen trifft der Arbeitgeber Maßnahmen in der nachstehenden Rangfolge:

1. gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind zu vermeiden,
2. Zündquellen, die Brände oder Explosionen auslösen können, sind zu vermeiden,
3. schädliche Auswirkungen durch Brände oder Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten und anderer Personen sind zu verringern.

Bei der Durchführung der Maßnahmen nach diesem Absatz ist Anhang III Nr. 1 zu beachten.

§ 13

Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

(1) Um den Schutz der Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei einer Betriebsstörung, einem Unfall oder einem Notfall zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber rechtzeitig Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses angewendet werden müssen. Dies schließt die Durchführung von einschlägigen Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen und die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen ein.

(2) Tritt eines der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ereignisse ein, so hat der Arbeitgeber unverzüglich Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses und zur Unterrichtung der betroffenen Beschäftigten durchzuführen. Der Arbeitgeber hat weiterhin unverzüglich Maßnahmen zur Wiederherstellung der normalen Betriebssituation durchzuführen. Es dürfen nur diejenigen Beschäftigten in dem betroffenen Bereich tätig werden, deren Anwesenheit für Instandsetzungsarbeiten und sonstige notwendige Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist.

(3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten, die in dem betroffenen Bereich arbeiten, rechtzeitig geeignete Schutzkleidung, persönliche Schutzausrüstung, spezielle Sicherheitseinrichtungen und besondere Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die sie so lange benutzen müssen, wie die Situation fortbesteht. Die Anwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung muss für den einzelnen Beschäftigten zeitlich begrenzt sein. Ungeschützte Personen dürfen nicht in dem betroffenen Bereich verbleiben.

(4) Der Arbeitgeber hat Warn- und sonstige Kommunikationssysteme zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um eine erhöhte Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit anzuzeigen, so dass eine angemessene Reaktion möglich ist und Abhilfemaßnahmen sowie Hilfs-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen im Bedarfsfall unverzüglich eingeleitet werden können.

(5) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass Informationen über die Notfallmaßnahmen in Bezug auf Gefahrstoffe zur Verfügung stehen. Die zuständigen innerbetrieblichen und betriebsfremden Unfall- und Notfalldienste müssen Zugang zu diesen Informationen erhalten. Dazu zählen:

1. eine Vorabmitteilung von einschlägigen Gefahren bei der Arbeit, von Maßnahmen zur Feststellung von Gefahren, von Vorsichtsmaßnahmen und Verfahren, damit die Notfalldienste ihre eigenen Abhilfe- und Sicherheitsmaßnahmen vorbereiten können,
2. alle verfügbaren Informationen über spezifische Gefahren, die bei einem Unfall oder Notfall auftreten oder auftreten können, einschließlich Informationen über die nach den vorstehenden Absätzen genannten Verfahren.

§ 14

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt, in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache zugänglich gemacht wird. Die Betriebsanweisung muss mindestens Folgendes enthalten:

1. Informationen über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefahrstoffe, wie zum Beispiel Bezeichnung der Gefahrstoffe, ihre Kennzeichnung sowie mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Sicherheit,
2. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen, die der Beschäftigte zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Beschäftigten am Arbeitsplatz durchzuführen hat; dazu gehören insbesondere
 - a) Hygienevorschriften,
 - b) Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung einer Exposition zu ergreifen sind,

- c) Informationen zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung,
3. Informationen über Maßnahmen, die von den Beschäftigten, insbesondere von Rettungsmannschaften, bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen und zur Verhütung von diesen durchzuführen sind.

Die Betriebsanweisung muss bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen aktualisiert werden.

Der Arbeitgeber hat ferner sicherzustellen, dass die Beschäftigten

- entsprechend Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Zugang haben zu allen dort genannten Informationen zu den Stoffen und Zubereitungen, mit denen sie Tätigkeiten durchführen, insbesondere zu Sicherheitsdatenblättern, und
- in den Methoden und Verfahren geschult werden, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen.

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Teil der Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Diese dient auch zur Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben, und deren Zweck. Die Beratung ist unter Beteiligung der Ärztin oder des Arztes nach § 7 Abs. 1 der in Satz 3 genannten Verordnung durchzuführen, falls dies erforderlich sein sollte. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 zu gewährleisten, dass

1. die Beschäftigten und ihre Vertreter die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nachprüfen können und zwar insbesondere in Bezug auf
 - a) die Auswahl und Benutzung persönlicher Schutzausrüstung und die damit verbundenen Belastungen der Beschäftigten,
 - b) durchzuführende Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 1,
2. die Beschäftigten und ihre Vertreter bei einer erhöhten Exposition einschließlich der in § 11 Abs. 4 genannten Fälle unverzüglich unterrichtet und über die Ursachen sowie über die bereits durchgeführten oder noch durchzuführenden Gegenmaßnahmen informiert werden,
3. ein aktualisiertes Verzeichnis der Beschäftigten geführt wird, die Tätigkeiten durchführen, bei denen die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung eine Gefährdung der Gesundheit oder der Sicherheit der Beschäftigten erkennen lassen, gegebenenfalls - soweit die betreffende Information verfügbar ist - unter Angabe der Exposition, der sie ausgesetzt waren,
4. das Verzeichnis nach Nummer 3 aufbewahrt wird; bei Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen hat er den Beschäftigten die sie betreffenden Angaben des Verzeichnisses als Auszug auszuhändigen und eine Kopie dieses Auszugs wie Personalunterlagen aufzubewahren,

5. der Arzt nach § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge, die zuständige Behörde sowie jede für die Gesundheit oder die Sicherheit am Arbeitsplatz verantwortliche Person Zugang zu dem Verzeichnis nach Nummer 3 haben,
6. jeder Beschäftigte Zugang zu den ihn persönlich betreffenden Angaben in dem Verzeichnis hat,
7. die Beschäftigten und ihre Vertreter in den Unternehmen oder Betrieben Zugang zu den nicht personenbezogenen Informationen allgemeiner Art haben.

§ 15

Zusammenarbeit verschiedener Firmen

(1) Sollen in einem Betrieb für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen Fremdfirmen beauftragt werden, hat der Arbeitgeber als Auftraggeber sicher zu stellen, dass nur Fremdfirmen herangezogen werden, die über die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderliche Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. Der Arbeitgeber als Auftraggeber hat die Fremdfirma über Gefahrenquellen und spezifische Verhaltensregeln zu informieren.

(2) Kann bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei der Durchführung ihrer Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen abzustimmen. Dies ist zu dokumentieren. Die Arbeitgeber haben dabei sicher zu stellen, dass Gefährdungen durch Gefahrstoffe für die Beschäftigten aller beteiligten Unternehmen wirksam begegnet wird.

(3) Jeder Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass seine Beschäftigten die gemeinsam festgelegten Schutzmaßnahmen anwenden.

(4) Besteht bei Tätigkeiten von Beschäftigten eines Arbeitgebers eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber durch Gefahrstoffe oder sind Beschäftigte von mehr als zwei Arbeitgebern betroffen, ist durch die beteiligten Arbeitgeber ein Koordinator dann zu bestellen, wenn nicht bereits nach den Bestimmungen der Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) geändert worden ist, die Bestellung eines Koordinators vorgeschrieben ist. Dem Koordinator sind von den beteiligten Arbeitgebern alle sicherheitsrelevanten Informationen, die Gefährdungsbeurteilungen sowie Festlegungen zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Die Bestellung eines Koordinators entbindet die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortung gemäß dieser Verordnung.

(5) Vor dem Beginn von Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten oder Bauarbeiten muss der Arbeitgeber bei der Informationsermittlung für die Gefährdungsbeurteilung Informationen, insbesondere vom Auftraggeber oder Bauherrn, darüber einholen, ob entsprechend der Nutzungs- oder Baugeschichte des Objekts Gefahrstoffe, insbesondere Asbest, vorhanden oder zu erwarten sind. Die sich für den Auftraggeber oder Bauherrn aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden weiterreichenden Informations-, Schutz- und Überwachungspflichten bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Verbote und Beschränkungen

§ 16

Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen

(1) Es gelten die Beschränkungen nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

(2) Nach Maßgabe des Anhangs II bestehen weitere Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.

(3) Der Arbeitgeber darf in Heimarbeit Beschäftigte nur Tätigkeiten mit geringer Gefährdung im Sinne des § 7 Abs. 11 durchführen lassen.

§ 17

Nationale Ausnahmen von EU-Beschränkungsregelungen

(1) Die Beschränkungen gemäß Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelten nicht für die Herstellung und für das Verwenden chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe, soweit

1. asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder
2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führt und die Konzentration an Asbestfasern in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb 1000 Fasern pro Kubikmeter liegt.

(2) Das Verwendungsverbot nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 für die Bleiverbindungen:

1. wasserfreies neutrales Bleikarbonat,
2. Bleihydrokarbonat und
3. Bleisulfate

gilt nicht für die Verwendung als Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

Abschnitt 6

Vollzugsregelungen und Schlussvorschriften

§ 18

Unterrichtung der Behörde

(1) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde unverzüglich eine Mitteilung zu erstatten

1. über jeden Unfall und jede Betriebsstörung, die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu einer ernsten Gesundheitsschädigung der Beschäftigten geführt haben, oder
2. über Krankheits- und Todesfälle, bei denen konkrete Anhaltspunkte für eine Verursachung durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen bestehen, mit der genauen Angabe der Tätigkeit und der Gefährdungsbeurteilung.

Lassen sich die für die Mitteilung nach Satz 1 erforderlichen Angaben gleichwertig aus Mitteilungen nach anderen Rechtsvorschriften entnehmen, kann die Mitteilungspflicht auch durch Übermittlung einer Durchschrift dieser Mitteilungen an die zuständige Behörde erfüllt werden. Der Arbeitgeber hat den betroffenen Beschäftigten oder, wenn ein Betriebs- oder Personalrat vorhanden ist, diesem Abdrucke der Mitteilungen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis zu geben.

(2) Unbeschadet des § 22 des Arbeitsschutzgesetzes ist der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen Folgendes mitzuteilen:

1. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die der Beurteilung zugrunde liegenden Informationen einschließlich der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung,
2. die Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte tatsächlich oder möglicherweise gegenüber Gefahrstoffen exponiert worden sind, und die Anzahl dieser Beschäftigten,
3. die nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlichen Personen,
4. die durchgeführten Schutz- und Vorsorgemaßnahmen einschließlich der Betriebsanweisungen.

(3) Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 zusätzlich auf ihr Verlangen Folgendes mitzuteilen:

1. das Ergebnis einer Substitutionsprüfung,
2. Informationen über
 - a) durchgeführte Tätigkeiten und angewandte industrielle Verfahren und die Gründe für die Verwendung dieser Gefahrstoffe,
 - b) Menge der hergestellten oder verwendeten Gefahrstoffe,
 - c) Art der zu verwendenden Schutzausrüstung,
 - d) Art und Ausmaß der Exposition,

e) Fälle von Substitution.

(4) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr.1907/2006 geforderte Sachkunde für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern nachzuweisen.

§ 19

Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde kann auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 7 bis 15 gewähren, wenn die Durchführung dieser Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist. Verbote oder Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde im Ausnahmeantrag darzulegen

1. den Grund für die Beantragung der Ausnahmeregelung,
2. die jährlich zu verwendende Menge des Gefahrstoffs,
3. die betroffenen Tätigkeiten, Reaktionen und Verfahren,
4. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,
5. die geplanten Sicherheitsmaßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der betroffenen Beschäftigten,
6. die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung oder Vermeidung einer Exposition der Beschäftigten.

(2) Die Ausnahme nach Absatz 1 kann auch im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren nach anderen Rechtsvorschriften beantragt werden.

(3) Soweit Zubereitungen nach der Richtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet werden, kann die zuständige Behörde im Einzelfall zulassen, dass die Vorschriften gemäß § 5 Abs. 2 bei der Kennzeichnung von Stoffen oder Zubereitungen ganz oder teilweise nicht angewendet werden, wenn es sich um brandfördernde, leichtentzündliche, entzündliche, gesundheitsschädliche, umweltgefährliche oder reizende Stoffe oder Zubereitungen in so geringer Menge handelt, dass eine Gefährdung nicht zu befürchten ist. Satz 1 gilt nicht für Biozid-Produkte.

(4) Die zuständige Behörde kann über die nach § 23 des Chemikaliengesetzes möglichen Anordnungen hinaus die Maßnahmen anordnen, die der Hersteller, Inverkehrbringer oder Arbeitgeber im Einzelfall zur Erfüllung der sich aus dem Zweiten bis Fünften Abschnitt dieser Verordnung ergebenden Pflichten zu treffen hat. Dabei kann sie insbesondere anordnen, dass der Arbeitgeber

1. unabhängig von einer bestehenden Rechtsverordnung nach § 19 des Chemikaliengesetzes die zur Abwendung besonderer Gefahren notwendigen Maßnahmen treffen muss,
2. festzustellen hat, ob und in welchem Umfang ein vermuteter Gefahrenzustand tatsächlich besteht und welche Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren getroffen werden müssen,

3. die Arbeit einzustellen hat, bei der die Beschäftigten gefährdet sind, wenn er die zur Abwendung der Gefahr angeordneten notwendigen Maßnahmen nicht sofort oder innerhalb der gesetzten Frist durchführt.

Bei Gefahr im Verzug können die Anordnungen auch gegen weisungsberechtigte Personen im Betrieb erlassen werden.

(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen, dass die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 7 Abs. 9 fachkundig erstellt wurde.

(6) Die zuständige Behörde kann dem Arbeitgeber Tätigkeiten mit Gefahrstoffen untersagen, insbesondere eine Stilllegung der betroffenen Arbeitsbereiche anordnen, wenn der Arbeitgeber dem Verlangen der zuständigen Behörde nach Mitteilung gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 nicht nachkommt.

(7) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erstreckt sich auch auf die in § 2 in Bezug genommenen und in Anhang I aufgeführten Richtlinien der Europäischen Union sowie auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der Vorschriften der Artikel 31, auch in Verbindung mit Anhang II, und 32 der Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006.

§ 20

Ausschuss für Gefahrstoffe

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ein Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) gebildet, in dem geeignete Personen der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere geeignete Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten sein sollen. Die Gesamtzahl der Mitglieder soll 21 Personen nicht überschreiten. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die Mitgliedschaft im Ausschuss für Gefahrstoffe ist ehrenamtlich.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beruft die Mitglieder des Ausschusses und die stellvertretenden Mitglieder. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl der oder des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

(3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es:

1. dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, zu ermitteln,
2. Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln, wie die in dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können,
3. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in allen Fragen zu Gefahrstoffen zu beraten und
4. Arbeitsplatzgrenzwerte, biologische Grenzwerte und andere Beurteilungsmaßstäbe für Gefahrstoffe vorzuschlagen und regelmäßig zu überprüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - a) bei der Festlegung der Grenzwerte ist sicherzustellen, dass der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewahrt ist,

- b) für jeden Stoff, für den ein Arbeitsplatzgrenzwert oder ein biologischer Grenzwert auf EU-Ebene festgelegt wurde, ist unter Berücksichtigung des gemeinschaftlichen Grenzwerts ein nationaler Grenzwert vorzuschlagen.

Das Arbeitsprogramm des Ausschusses für Gefahrstoffe wird mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgestimmt. Der Ausschuss arbeitet eng mit den anderen Ausschüssen beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zusammen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die vom Ausschuss für Gefahrstoffe nach Absatz 3 ermittelten Regeln und Erkenntnisse im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben.

(5) Die Bundesministerien sowie die obersten Landesbehörden können zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter entsenden. Auf Verlangen ist diesen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäfte des Ausschusses führt die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 21

Chemikaliengesetz - Mitteilung

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 18 Abs. 1 oder Abs. 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 22

Chemikaliengesetz – Tätigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 8 Satz 1 und 2 eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
2. entgegen § 7 Abs. 10 Satz 1 und 2 ein Gefahrstoffverzeichnis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Beschäftigte eine Tätigkeit aufnehmen lässt,
4. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 die Verwendung belastender persönlicher Schutzausrüstung als Dauermaßnahme zulässt,
5. entgegen § 8 Abs. 7 die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen nicht überprüft,
6. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 eine Tätigkeit durchführen lässt,

7. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 einen Bereich nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
8. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 Gefahrstoffe aufbewahrt oder lagert,
9. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass eine weisungsbefugte, sachkundige Person vor Ort tätig ist,
10. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.4 Satz 1 einen Arbeitsplan nicht oder nicht rechtzeitig aufstellt,
11. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5.4.2.1 Abs. 2 Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A unverpackt lagert oder befördert,
12. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5.4.2.1 Abs. 3 brennbare Materialien lagert,
13. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5.4.2.2 Abs. 3 Stoffe oder Zubereitungen nicht oder nicht rechtzeitig in Teilmengen unterteilt,
14. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 5.4.2.3 Abs. 5 Stoffe oder Zubereitungen lagert,
15. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 10 Abs. 4 persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht unverzüglich bereitstellt,
16. entgegen § 10 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 1 als berufsmäßiger Anwender ein Biozid-Produkt verwendet,
17. entgegen § 10 Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 als berufsmäßiger Anwender ein Biozid-Produkt in einem Anwendungsbereich einsetzt, der nicht den in der Kennzeichnung genannten Produktgruppen zuzurechnen ist,
18. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 2 Schutzkleidung oder Atemschutzgeräte nicht zur Verfügung stellt,
19. entgegen § 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 abgesaugte und nicht hinreichend gereinigte Luft in einen Arbeitsbereich zurückführt,
20. entgegen § 12 Satz 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.4 Abs. 2 Satz 1 das Rauchen oder die Verwendung von offenem Feuer oder offenem Licht nicht verbietet,
21. entgegen § 12 Satz 4 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1.4 Abs. 3 oder Nr. 1.5 Abs. 4 einen dort genannten Bereich nicht oder nicht richtig kennzeichnet,
22. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 einen Beschäftigten nicht oder nicht rechtzeitig ausstattet,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass den Beschäftigten eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird,
24. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die Beschäftigten über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden,
25. entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 2 nicht gewährleistet, dass die Beschäftigten und ihre Vertreter unterrichtet und informiert werden oder

26. entgegen § 14 Abs. 3 Nr. 3 nicht gewährleistet, dass ein aktualisiertes Verzeichnis geführt wird.

(2) Wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

§ 23

Chemikaliengesetz – EG-Rechtsakte

[Anmerkung: Über den zukünftigen Standort der Regelungen des § 23 – an dieser Stelle oder in der ChemStrOwiV – wird im Rahmen der Novelle ChemStrOwiV entschieden.]

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 396 S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 31 Abs. 1 oder 3, jeweils in Verbindung mit Abs. 5, 6 oder 8, ein Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
2. entgegen Artikel 31 Abs. 2 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass die Informationen im Sicherheitsdatenblatt mit den Angaben in der Stoffsicherheitsbeurteilung übereinstimmen,
3. entgegen Artikel 31 Abs. 7 ein Expositionsszenario zu einer identifizierten Verwendung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beifügt, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einbezieht oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
4. entgegen Artikel 31 Abs. 9 das Sicherheitsdatenblatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder den früheren Abnehmern nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
5. entgegen Artikel 32 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 4 Abs. 1 einen Stoff oder ein Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstuft,

2. entgegen Artikel 4 Abs. 4 einen gefährlichen Stoff oder ein gefährlichen Gemisch nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet und verpackt,
3. entgegen Artikel 4 Abs. 8 ein Erzeugnis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einstuft, kennzeichnet und verpackt,
4. entgegen Artikel 8 Abs. 5 eine Prüfung nicht in der vorgeschriebenen Weise durchführt,
5. entgegen Artikel 30 Abs. 1 eine Aktualisierung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vornimmt,
6. entgegen Artikel 40 Abs. 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder entgegen Artikel 40 Abs. 2 eine Information nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aktualisiert,
7. entgegen Artikel 48 Abs. 1 eine Angabe nicht oder nicht richtig macht,
8. entgegen Artikel 48 Abs. 2 eine Gefahreigenschaft nicht oder nicht richtig benennt,
9. entgegen Artikel 49 Abs. 1 Informationen nicht zur Verfügung hält oder
10. entgegen Artikel 49 Abs. 3 Informationen nach Aufforderung der zuständigen Behörde nicht vorlegt.

§ 24

Chemikaliengesetz – Herstellungs- und Verwendungsverbote

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchführt,
2. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3.5 Satz 1 Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt,
3. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 4.2 Abs. 1 Begasungen ohne Erlaubnis durchführt,
4. entgegen § 9 Abs. 10 in Verbindung mit Anhang III Nr. 4.2 Abs. 7 Begasungen mit den dort genannten Stoffen oder Zubereitungen durchführt,
5. entgegen § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 1 Nrn. 1 bis 3 die dort genannten Arbeiten durchführt
6. entgegen § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 2 die dort aufgeführten Stoffe oder Zubereitungen herstellt,
7. entgegen § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 3 Abs. 1 die dort aufgeführten Erzeugnisse verwendet,
8. entgegen § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 4 Abs. 1, 3 oder 4 die dort aufgeführten Kühlschmierstoffe oder Korrosionsschutzmittel verwendet,

9. entgegen § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 5 Abs. 1 die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse verwendet oder
10. entgegen § 16 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II Nr. 6 die dort aufgeführten Stoffe außerhalb geschlossener Anlagen herstellt oder verwendet.

Anhang I

In Bezug genommene Richtlinien der Europäischen Union

1. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung.
2. Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 200 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung.
3. Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16. September 1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. EG Nr. L 243 S.31) in ihrer aktuell gültigen Fassung.
4. Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. EG Nr. L 123 S. 1) in ihrer aktuell gültigen Fassung.

Anhang II

Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen für spezielle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Asbest
- Nr. 2 2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl
- Nr. 3 Pentachlorphenol und seine Verbindungen
- Nr. 4 Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel
- Nr. 5 Biopersistente Fasern
- Nr. 6 Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

Anhang II Nr. 1

Asbest

Das Verwendungsverbot nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 6 Abs. 1, Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gilt in Wahrnehmung von Anhang XVII Nr. 6 Abs. 2 dieser Verordnung auch für

1. Überdeckungsarbeiten an Asbestzementdächern,
2. Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten an unbeschichteten Asbestzementdächern,
3. Arbeiten, die zu einem Abtrag der Oberfläche von Asbestprodukten führen, wie zum Beispiel Abschleifen, Druckreinigen oder Abbürsten, es sei denn, es handelt sich um emissionsarme Verfahren, die behördlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannt sind und

4. die Gewinnung, Aufbereitung, Weiterverarbeitung und Wiederverwendung natürlich vorkommender mineralischer Rohstoffe und daraus hergestellter Zubereitungen und Erzeugnisse, die Asbest mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % enthalten.

Anhang II Nr. 2

2-Naphthylamin, 4-Aminobiphenyl, Benzidin, 4-Nitrobiphenyl

1. 2-Naphthylamin oder seine Salze,
2. 4-Aminobiphenyl oder seine Salze,
3. Benzidin oder seine Salze oder
4. 4-Nitrobiphenyl

und Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von mehr als 0,1 % enthalten, dürfen nicht hergestellt werden.

Das Herstellungsverbot gilt nicht für Forschungs-, Analyse- und wissenschaftliche Lehrzwecke in den dafür erforderlichen Mengen,

Anhang II Nr. 3

Pentachlorphenol und seine Verbindungen

(1) Über das Verwendungsverbot nach Artikel 67 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 hinaus dürfen Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Pentachlorphenol, Pentachlorphenolnatrium oder eine der übrigen Pentachlorphenolverbindungen enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 Milligramm pro Kilogramm (ppm) dieser Stoffe enthalten, nicht verwendet werden.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie für Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Pentachlorphenol, Pentachlorphenolnatrium oder eine der übrigen Pentachlorphenolverbindungen enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezember 1989 der 3. Oktober 1990.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Altholz, welches nach der Altholzverordnung verwertet wird.

Anhang II Nr. 4

Kühlschmierstoffe und Korrosionsschutzmittel

(1) Kühlschmierstoffe, denen nitrosierende Agenzien als Komponenten zugesetzt worden sind, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Der Arbeitgeber hat sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 zu vergewissern, dass den eingesetzten Kühlschmierstoffen keine nitrosierenden Stoffe zugesetzt wurden.

(3) Korrosionsschutzmittel, die gleichzeitig nitrosierende Agenzien oder deren Vorstufen (z. B. Nitrit) und sekundäre Amine (einschließlich verkappter sekundärer Amine) enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind sekundäre Amine, deren zugehörige N-Nitrosamine nachweislich keine krebserzeugenden Stoffe der Kategorie 1 oder 2 sind.

(4) Wassermischbare und wassergemischte Korrosionsschutzmittel, die im Anlieferungszustand nitrosierende Agenzien oder deren Vorstufen (z. B. Nitrit) enthalten, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Der Arbeitgeber hat sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 zu vergewissern, dass die eingesetzten Korrosionsschutzmittel den Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 entsprechen.

Anhang II Nr. 5

Biopersistente Fasern

(1) Folgende mineralfaserhaltige Gefahrstoffe dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen und bei Lüftungsanlagen hergestellt oder verwendet werden:

1. künstliche Mineralfasern (künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-)Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium),
2. Zubereitungen und Erzeugnisse, die künstliche Mineralfasern mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die künstlichen Mineralfasern eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Kanzerogenität zum Ausdruck gebracht,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5 Mikrometer, einem Durchmesser kleiner 3 Mikrometer und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3 zu 1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage,
3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in %) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in %) von Aluminiumoxid ergibt, ist bei künstlichen Mineralfasern mindestens 40,
4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, die
 - a) eine Klassifikationstemperatur von 1000 Grad Celsius bis zu 1200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Nummer 2 genannten Kriterien von höchstens 65 Tagen oder
 - b) eine Klassifikationstemperatur von über 1200 Grad Celsius erfordern, besitzen eine Halbwertszeit nach den unter Nummer 2 genannten Kriterien von höchstens 100 Tagen.

(3) Spritzverfahren unter Verwendung von krebserzeugenden Mineralfasern sind verboten.

(4) Das Verwendungsverbot nach Absatz 1 beinhaltet kein Gebot zur Entfernung mineralfaserhaltiger Gefahrstoffe aus den betreffenden Bereichen, sofern die mineralfaserhaltigen Gefahrstoffe vor Inkrafttreten des Verbots rechtmäßig verwendet wurden.

Anhang II Nr. 6

Besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe

(1) Die folgenden Gefahrstoffe dürfen nur in geschlossenen Anlagen hergestellt oder verwendet werden:

1. 6-Amino-2-ethoxynaphthalin,
2. Bis(chlormethyl)ether,
3. Cadmiumchlorid (in atembarer Form),
4. Chlormethyl-methylether,
5. Dimethylcarbamoylchlorid,
6. Hexamethylphosphorsäuretriamid,
7. 1,3-Propansulton,
8. N-Nitrosaminverbindungen, ausgenommen solche, bei denen sich in entsprechenden Prüfungen ein Hinweis auf krebserzeugende Wirkungen nicht ergeben hat,
9. Tetranitromethan,
10. 1,2,3-Trichlorpropan
11. Dimethyl- und Diethylsulfat.

(2) Die Herstellungs- und Verwendungsbeschränkung gilt nicht für Forschungs-, Analyse- und wissenschaftliche Lehrzwecke in den dafür erforderlichen Mengen.

Anhang III

Besondere Vorschriften für bestimmte Gefahrstoffe und Tätigkeiten

Inhaltsübersicht

- Nr. 1 Brand- und Explosionsgefährdungen
- Nr. 2 Partikelförmige Gefahrstoffe
- Nr. 3 Schädlingsbekämpfung
- Nr. 4 Begasungen
- Nr. 5 Ammoniumnitrat

Anhang III Nr. 1

Brand- und Explosionsgefährdungen

1.1 Grundlegende Anforderungen

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 7 die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

(2) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gegen Explosionsgefährdungen ist nach § 12 folgende Rangfolge zu beachten, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist:

1. Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
2. Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische,
3. Abschwächung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß.

1.2 Anforderungen zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische

(1) Bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen gemäß Nummer 1.1 Abs. 2 Ziffer 1 zur Verhinderung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische sind insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:

1. es sind Stoffe und Zubereitungen einzusetzen, die keine explosionsfähigen Gemische bilden können,
2. die betriebsmäßige Bildung von gefährlichen explosionsfähigen Gemischen ist zu verhindern oder einzuschränken,
3. gefährliche explosionsfähige Gemische sind gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(2) Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch geeignete technische Einrichtungen zu überwachen. Die Beschäftigten sind rechtzeitig über den Gefahrenfall zu unterrichten, so dass sie sich unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zurückziehen können.

1.3 Anforderungen zum Schutz gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

(1) Die Mengen an Gefahrstoffen sind insbesondere im Hinblick auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(2) Zum Schutz gegen unbeabsichtigtes Freisetzen von Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Insbesondere müssen

1. Gefahrstoffe in Arbeitsmitteln und Anlagen sicher zurückgehalten werden und Zustände wie gefährliche Über- und Unterdrucke, Überfüllungen, Korrosionen sowie andere gefährliche Zustände vermieden werden,
2. Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können,
3. gefährliche Vermischungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

(3) Frei werdende Gefahrstoffe, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, sind an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Ausgetretene flüssige Gefahrstoffe sind aufzufangen. Flüssigkeitslachen und Staubablagerungen sind rechtzeitig gefahrlos zu beseitigen.

(4) Kann das Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Gemische nicht sicher verhindert werden, sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Zündgefahren durchzuführen. Dabei sind auch mögliche elektrostatische Entladungen zu berücksichtigen.

1.4 Schutzmaßnahmen in Arbeitsbereichen

(1) Arbeitsbereiche mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind

1. mit Flucht- und Rettungswegen sowie Ausgängen in ausreichender Zahl so auszustatten, dass diese von den Beschäftigten im Gefahrenfall schnell, ungehindert und sicher verlassen werden und Verunglückte jederzeit gerettet werden können,
2. so zu gestalten und auszulegen, dass Übertragungen von Bränden und die Auswirkungen von Bränden und Explosionen auf benachbarte Bereiche vermieden werden,
3. mit ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein und
4. mit Angriffswegen zur Brandbekämpfung zu versehen, die so angelegt und gekennzeichnet sind, dass sie mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind.

(2) In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Ferner ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen durch Unbefugte zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

(3) Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (ABl. EG Nr. L 23 S. 58) in ihrer aktuell gültigen Fassung zu kennzeichnen.

1.5 Lagervorschriften

(1) Gefahrstoffe dürfen nur an dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führt.

(2) In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen.

(3) Gefahrstoffe dürfen nicht zusammen gelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- oder Explosionsgefährdung führen. Gefahrstoffe dürfen ferner nicht zusammen gelagert werden, wenn dies im Falle eines Brandes oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen für Beschäftigte oder andere Personen führen kann.

(4) Bereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, die zu einem Schadenfeuer führen können, sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor feuergefährlichen Stoffen“ nach Anhang II Nr. 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) in ihrer aktuell gültigen Fassung zu kennzeichnen.

1.6 Organisatorische Maßnahmen

(1) Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, nur zuverlässigen, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten Beschäftigten übertragen.

(2) Werden in Arbeitsbereichen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, mehrere Beschäftigte tätig und kommt es dabei zu einer besonderen Gefährdung, sind zuverlässige, mit den Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefährdungen und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertraute Personen mit der Aufsichtsführung zu beauftragen. Die aufsichtführende Person hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

1. mit den Tätigkeiten erst begonnen wird, wenn die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen getroffen sind und ihre Wirksamkeit nachgewiesen ist,
2. ein schnelles Verlassen des Arbeitsbereiches jederzeit möglich ist und
3. Unbefugte aus Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, ferngehalten werden.

(3) In Arbeitsbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- oder Explosionsgefährdungen führen können, ist bei besonders gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefährdungen verursachen können, ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.

Anhang III Nr. 2

Partikelförmige Gefahrstoffe

2.1 Anwendungsbereich

Nummer 2 gilt für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber allen alveolengängigen und einatembaren Stäuben. Nummer 2.4 gilt ergänzend für Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann. Abweichungen von Nr. 2.4.2 bis 2.4.5 sind möglich, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die nur zu einer geringen Exposition führen.

2.2 Begriffsbestimmungen

(1) Stäube einschließlich Rauche sind disperse Verteilungen fester Stoffe in der Luft, entstanden insbesondere durch mechanische, thermische oder chemische Prozesse oder durch Aufwirbelung.

(2) Einatembar ist derjenige Anteil von Stäuben im Atembereich von Beschäftigten, der über die Atemwege aufgenommen werden kann. Alveolengängig ist derjenige Anteil von einatembaren Stäuben, der die Alveolen und Bronchiolen erreichen kann.

(3) Asbest im Sinne dieser Verordnung sind folgende Silikate mit Faserstruktur:

1. Aktinolith, CAS-Nr. 77536-66-4
2. Amosit, CAS-Nr. 12172-73-5
3. Anthophyllit, CAS-Nr. 77536-67-5
4. Chrysotil, CAS-Nr. 12001-29-5
5. Krokydolith, CAS-Nr. 12001-28-4
6. Tremolit, CAS-Nr. 77536-68-6.

2.3 Ergänzende Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben

(1) Die Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die Stäube freisetzen können, ist unter Beachtung ihres Staubungsverhaltens vorzunehmen.

(2) Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einatembaren Stäuben, für die kein stoffbezogener Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist, sind die Schutzmaßnahmen entsprechend der Gefährdungsbeurteilung so festzulegen, dass mindestens die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staubanteil und für den alveolengängigen Staubanteil eingehalten werden.

(3) Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist und die Staubfreisetzung nicht durch andere Maßnahmen verhindert wird.

(4) Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

(5) Stäube sind an der Austritts- oder Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die abgesaugte Luft ist so zu führen, dass so wenig Staub wie möglich in die Atemluft der Beschäftigten gelangt. Eine Rückführung abgesaugter Luft in den Arbeitsbereich ist nur nach ausreichender Reinigung zulässig.

(6) Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind die Staubablagerungen mit Feucht- oder Nassverfahren nach dem Stand der Technik oder saugenden Verfahren unter Verwendung geeigneter Staubsauger oder Entstauber zu beseitigen. Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

(7) Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen und Niederschlagen von Stäuben müssen dem Stand der Technik entsprechen. Bei der erstmaligen Inbetriebnahme dieser Einrichtungen ist der Nachweis einer ausreichenden Wirksamkeit zu erbringen. Die Einrichtungen sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls in Stand zu setzen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

(8) Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte nach Absatz 2 nicht eingehalten werden können, hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstungen, insbesondere Atemschutz, zur Verfügung zu stellen. Diese sind von den Beschäftigten zu tragen.

Den Beschäftigten sind getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- und Straßenkleidung und Waschräume zur Verfügung zu stellen.

2.4 Ergänzende Vorschriften zum Schutz gegen Gefährdung durch Asbest

2.4.1 Ermittlung und Beurteilung der Gefährdung durch Asbest

Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Dies gilt insbesondere für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit asbesthaltigen Erzeugnissen oder Materialien. Insbesondere hat der Arbeitgeber zu ermitteln, ob Asbest in schwach gebundener Form vorliegt.

2.4.2 Mitteilung an die Behörde

(1) Tätigkeiten gemäß Nummer 2.1 Satz 2 müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten und dem Betriebs- oder Personalrat Einsicht in die Mitteilung zu gewähren.

(2) Die Mitteilung muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Tätigkeiten durch den Arbeitgeber erfolgen. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Lage der Arbeitsstätte,
2. verwendete oder gehandhabte Asbestarten und -mengen,
3. durchgeführte Tätigkeiten und angewendete Verfahren,
4. Anzahl der beteiligten Beschäftigten,
5. Beginn und Dauer der Tätigkeiten,
6. Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestfreisetzung und zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten.

(3) Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, deren personelle und sicherheitstechnische Ausstattung für diese Tätigkeiten geeignet ist. Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mindestens eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist. Der Nachweis der Sachkunde wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Sachkundelehrgang erbracht.

(4) Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form dürfen nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

2.4.3 Ergänzende Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Asbestexposition

(1) Die Ausbreitung von Asbeststaub ist durch staubdichte Abtrennung des Arbeitsbereichs oder durch geeignete Schutzmaßnahmen, die einen gleichartigen Sicherheitsstandard gewährleisten, zu verhindern.

(2) Durch eine ausreichend dimensionierte raumluftechnische Anlage ist sicher zu stellen, dass der Arbeitsbereich durchlüftet und ein ausreichender Unterdruck gehalten wird.

(3) Der Arbeitsbereich ist mit einer Personenschleuse mit Dusche und einer Materialschleuse auszustatten.

(4) Den Beschäftigten sind geeignete Atemschutzgeräte, Schutzanzüge und erforderlichenfalls weitere persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat sicher zu stellen, dass die Beschäftigten die persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(5) Kontaminierte persönliche Schutzausrüstung und die Arbeitskleidung muss entweder gereinigt oder entsorgt werden. Eine Reinigung kann auch in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Betriebs erfolgen. Die Reinigung ist so durchzuführen, dass Beschäftigte Asbeststaub nicht ausgesetzt werden. Das Reinigungsgut ist in geschlossenen, gekennzeichneten Behältnissen aufzubewahren und zu transportieren.

(6) Den Beschäftigten müssen geeignete Waschräume mit Duschen zur Verfügung gestellt werden.

(7) Vor Anwendung von Abbruchtechniken sind asbesthaltige Materialien zu entfernen.

2.4.4 Arbeitsplan

Vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Asbest, insbesondere von Asbestabbruch-, Asbestsanierungs- und Asbestinstandhaltungsarbeiten hat der Arbeitgeber einen Arbeitsplan aufzustellen.

Der Arbeitsplan muss Folgendes vorsehen:

1. Vorgehensweise und Arbeitstechniken bei der Entfernung und Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Materialien,
2. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung,
3. Überprüfung, ob im Arbeitsbereich nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

2.4.5 Ergänzende Bestimmungen zur Unterweisung der Beschäftigten

(1) Die Unterweisung muss regelmäßig und erforderlichenfalls, in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung, bezogen auf die konkrete Tätigkeit erfolgen. Der Arbeitsplan nach Nummer 2.4.4 ist zu berücksichtigen.

(2) Gegenstand der Unterweisung sind insbesondere folgende Punkte:

1. Eigenschaften von Asbest und seine Wirkungen auf die Gesundheit einschließlich der verstärkenden Wirkung des Rauchens,
2. Arten von Erzeugnissen und Materialien, die Asbest enthalten können,
3. Tätigkeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann und die Bedeutung von Maßnahmen zur Expositionsminderung,
4. sachgerechte Anwendung sicherer Verfahren und persönlicher Schutzausrüstungen,

5. Maßnahmen bei Störungen des Betriebsablaufes,
6. sachgerechte Abfallbeseitigung,
7. arbeitsmedizinische Vorsorge.

Anhang III Nr. 3

Schädlingsbekämpfung

3.1 Anwendungsbereich

Nummer 3 gilt für die Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen sowie Zubereitungen, bei denen die genannten Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, soweit die Bekämpfung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften geregelt ist. Nummer 3 gilt für jeden, der Schädlingsbekämpfung

1. gewerbsmäßig oder selbständig bei einem anderen oder
2. nicht nur gelegentlich und in geringem Umfang im eigenen Betrieb, in dem Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, oder in einer in § 36 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), genannten Einrichtung durchführt. Von einer Freisetzung ist auch auszugehen, wenn Wirkstoffe nach Satz 1 erst beim bestimmungsgemäßen Gebrauch entstehen. Anhang III Nr. 3 Schädlingsbekämpfung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine Schädlingsbekämpfung in deutschen Flugzeugen oder auf deutschen Schiffen auf der Grundlage internationaler Gesundheitsvorschriften außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.

3.2 Begriffsbestimmung

Schädlingsbekämpfungsmittel sind Stoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind, Schädlinge und Schadorganismen oder lästige Organismen unschädlich zu machen oder zu vernichten.

3.3 Allgemeine Anforderungen

Schädlingsbekämpfung ist so durchzuführen, dass Mensch und Umwelt nicht gefährdet werden.

3.4 Mitteilungspflicht

(1) Wer Schädlingsbekämpfungen nach Nummer 3.1 durchführen oder nach mehr als einjähriger Unterbrechung wieder aufnehmen will, hat dies mindestens sechs Wochen vor Aufnahme der ersten Tätigkeit der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den Nachweis, dass die personelle, räumliche und sicherheitstechnische Ausstattung des Unternehmens für diese Arbeiten ausreichend geeignet ist,
2. die Zahl der Beschäftigten, die mit den Schädlingsbekämpfungsmitteln umgehen,
3. a) Bezeichnungen,

- b) Eigenschaften,
- c) Wirkungsmechanismen,
- d) Anwendungsverfahren und
- e) Dekontaminationsverfahren

der zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Schädlingsbekämpfungsmittel,

4. die Bereiche der vorgesehenen Schädlingsbekämpfung sowie Zielorganismen, gegen die die Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden soll, und
5. das Ergebnis der Substitutionsprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5.

(3) Änderungen bezüglich der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 sind vom Arbeitgeber der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Eine ausreichende personelle Ausstattung liegt vor, wenn geeignete sachkundige Personen beschäftigt werden. Geeignet ist, wer

1. mindestens 18 Jahre alt ist,
2. die für den Umgang mit Schädlingsbekämpfungsmitteln erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes im Sinne von § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit Schädlingsbekämpfungsmitteln umzugehen. Das Zeugnis darf nicht älter als 5 Jahre sein.

(5) Sachkundig im Sinne der Nummer 3.4 Abs. 4 ist, wer

1. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schädlingsbekämpfer / zur Schädlingsbekämpferin vom 15. Juli 2004 (BGBl. I S. 1638) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat oder
2. die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin" vom 19. März 1984 (BGBl. I S. 468) in der jeweils gültigen Fassung abgelegt hat oder
3. die Prüfung zum Gehilfen oder Meister für Schädlingsbekämpfung nach nicht mehr geltendem Recht in den alten Bundesländern oder nach dem Recht der ehemaligen DDR abgelegt hat oder
4. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nachweislich eine vergleichbare Sachkunde erworben hat und
5. sich regelmäßig fortbildet.

Sachkundig ist auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde als den Prüfungen nach Satz 1 gleichwertig anerkannt worden ist. Beschränkt sich die vorgesehene Schädlingsbekämpfung auf bestimmte Anwendungsbereiche, ist sachkundig auch, wer eine Prüfung abgelegt oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die von der zuständigen Behörde für diese Tätigkeiten als geeignet anerkannt worden ist.

3.5 Einsatz von Hilfskräften

Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen nach Nummer 3.1 dürfen nur solche Personen durchführen, die die Anforderungen nach Nummer 3.4 Abs. 4 und 5 erfüllen. Hilfskräfte dürfen nur unter der unmittelbaren ständigen Aufsicht der sachkundigen Person eingesetzt werden und müssen entsprechend ihrer Tätigkeit nachweislich regelmäßig unterwiesen sein.

3.6 Schädlingsbekämpfung in Gemeinschaftseinrichtungen

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten und Krankenhäusern, ist der zuständigen Behörde schriftlich in der Regel 14 Tage vor Beginn der Durchführung dieser Tätigkeit unter Angabe des Umfangs, der Anwendung, des Mitteleinsatzes, Ausbringungsverfahrens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen mitzuteilen.

3.7 Dokumentation

Anwendungen von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind ausreichend zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Anhang III Nr. 4

Begasungen

4.1 Anwendungsbereich

(1) Nummer 4 gilt für Tätigkeiten mit folgenden Stoffen und Zubereitungen, sofern sie als Begasungsmittel zugelassen sind und als solche eingesetzt werden:

1. Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,
2. Phosphorwasserstoff und Phosphorwasserstoff entwickelnde Stoffe und Zubereitungen,
3. Ethylenoxid,
4. Formaldehyd sowie Stoffe und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Formaldehyd dienen,
5. Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid).

(2) Nummer 4 gilt auch für Begasungstätigkeiten mit anderen sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen, die

1. als Biozid-Produkt nach Abschnitt IIa des Chemikaliengesetzes von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin oder
2. als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

für Begasungen zugelassen sind. Dies gilt auch für Biozid-Produkte, auf die die Übergangsbestimmungen des § 28 Abs. 8 Chemikaliengesetz anzuwenden sind.

(3) Auf Tätigkeiten an begasteten Transporteinheiten jeder Art wie zum Beispiel Fahrzeugen, Waggons, Schiffen, Tanks und Containern, die mit giftigen oder sehr giftigen Begasungsmitteln behandelt wurden, ist Nummer 4 anzuwenden. Satz 1 gilt auch für Tätigkeiten an Transporteinheiten, die im Ausland begast wurden und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gelangen.

(4) Nummer 4 gilt nicht für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren im medizinischen Bereich, soweit die Tätigkeiten entsprechend eines vom Ausschuss für Gefahrstoffe ermittelten und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten verfahrens- und stoffspezifischen Kriteriums durchgeführt werden.

4.2 Verwendungsbeschränkung

(1) Wer Tätigkeiten mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 Abs. 1 und 2 durchführen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Tätigkeiten, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung von Begasungsmitteln und -verfahren dienen.

(3) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Erlaubnis jedoch eines Befähigungsscheines nach Nummer 4.3.1 Abs. 2

1. bei nicht nur gelegentlichen, insbesondere gewerblichen Tätigkeiten mit portionsweise verpackten Stoffen und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Erdreich eingesetzt werden, sowie
2. für das Öffnen, Lüften und die Freigabe begaster Transporteinheiten.

(4) Während der Beförderung dürfen Schiffe und Transportbehälter nur mit Phosphorwasserstoff oder einem anderen nach Nummer 4.1 Abs. 2 für diesen Zweck zugelassenen Mittel begast werden.

(5) Ethylenoxid darf nur in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren und in vollautomatischen Sterilisationskammern verwendet werden.

(6) Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse sowie Verwendungsbeschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(7) Begasungen mit sehr giftigen oder giftigen Stoffen und Zubereitungen, die nicht entsprechend Nummer 4.1 Abs. 1 oder Abs. 2 als Begasungsmittel zugelassen sind, dürfen nicht durchgeführt werden. In den Fällen der Nummer 4.1 Absatz 2 ist mit der Mitteilung nach Nummer 4.3.2 ein Nachweis für die Zulässigkeit der Verwendung als Begasungsmittel vorzulegen.

4.3 Allgemeine Vorschriften für Begasungstätigkeiten

4.3.1 Erlaubnis und Befähigungsschein

(1) Die nach Nummer 4.2 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis erhält, wer

1. als Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit und, soweit er Tätigkeiten mit den in der Erlaubnis benannten Begasungsmitteln selbst leitet, einen Befähigungsschein nach Absatz 2 besitzt sowie

2. über Befähigungsschein-Inhaber nach Absatz 2 in ausreichender Zahl verfügt.

(2) Einen Befähigungsschein erhält von der zuständigen Behörde, wer

1. die erforderliche Zuverlässigkeit für Tätigkeiten mit Begasungsmitteln besitzt, die von Nummer 4.1 erfasst werden,
2. durch das Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes im Sinne von § 7 Abs. 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nachweist, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die ihn körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, Tätigkeiten mit Begasungsmitteln auszuüben,
3. die erforderliche Sachkunde und ausreichende Erfahrung für Begasungen nachweist und
4. mindestens 18 Jahre alt ist.

Den Nachweis der Sachkunde nach Satz 1 Nr. 3 hat erbracht, wer ein Zeugnis über die Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde anerkannten Lehrgang für die beabsichtigte Tätigkeit und über die bestandene Prüfung vorlegt. Die Prüfung ist vor einem Vertreter der zuständigen Behörde abzulegen. Der Befähigungsschein ist entsprechend dem geführten Nachweis der Sachkunde zu beschränken.

(3) Die Erlaubnis nach Absatz 1 und der Befähigungsschein nach Absatz 2 können befristet und unter Auflagen, insbesondere beschränkt auf bestimmte Begasungstätigkeiten, erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

Die Erlaubnis nach Absatz 1 und der Befähigungsschein nach Absatz 2 können widerrufen werden, wenn in Folge wiederholter oder besonders schwerwiegender Verstöße gegen diese Verordnung begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit des Inhabers bestehen.

(4) Ein Befähigungsschein erlischt, wenn der zuständigen Behörde nicht spätestens sechs Jahre nach der Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 2 Nr. 2 ein neues Zeugnis vorgelegt wird.

4.3.2 Mitteilung

(1) Wer außerhalb einer ortsfesten Sterilisationskammer Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 durchführen will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens eine Woche – im Falle von Schiffs- oder Containerbegasungen in Häfen 24 Stunden vorher schriftlich mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen hiervon zulassen. Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Begasungen im medizinischen Bereich handelt.

(2) In der Mitteilung sind anzugeben:

1. die verantwortliche Person,
2. der Tag der Begasung,
3. der Ort (Lageplan) der Begasung und das zu begasende Objekt mit Angabe der zu begasenden Güter,
4. das eingesetzte Begasungsmittel sowie die vorgesehenen Mengen,
5. der voraussichtliche Beginn der Begasung,
6. das voraussichtliche Ende der Begasung,

7. der voraussichtliche Termin der Freigabe und
8. der Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung, falls diese erforderlich ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erdreichbegasungen im Freien mit Phosphorwasserstoff.

(4) Das Ausscheiden oder der Wechsel von Befähigungsschein-Inhabern ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

4.3.3 Niederschrift

(1) Über Begasungen mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift sollen insbesondere

- Art und Menge der Begasungsmittel,
- Ort, Beginn und Ende der Verwendung und
- der Zeitpunkt der Freigabe

hervorgehen. Auf Verlangen ist der zuständigen Behörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.

(2) Werden Fahrzeuge, Waggon, Container, Tanks oder andere Transportbehälter begast, sind in die Niederschrift zusätzliche Anweisungen über die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels sowie Angaben über die verwendeten Begasungsgeräte aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Erdreichbegasungen im Freien mit Phosphorwasserstoff.

4.4 Anforderungen bei Begasungen

4.4.1 Allgemeine Anforderungen

(1) Begasungen sind so durchzuführen, dass Personen nicht gefährdet werden. Objekte, die begast werden sollen, wie zum Beispiel Gebäude, Räume oder Transporteinheiten, sind hierfür nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichend abzudichten.

(2) Für jede Begasung ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Diese muss einen für die vorgesehene Begasung ausreichenden Befähigungsschein besitzen. Sofern mehrere vollautomatisch programmgesteuerte Sterilisatoren in einem räumlich zusammenhängenden Bereich betrieben werden, genügt die Bestellung einer verantwortlichen Person.

4.4.2 Organisatorische Maßnahmen

(1) Zur Begasung dürfen nur Personen eingesetzt werden, die sachkundig im Sinne der Nummer 4.3.1 Abs. 2 sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Hilfskräfte bei Begasungen gemäß Absatz 4 eingesetzt werden oder die Anwesenheit und Mitwirkung dazu dient, im Rahmen einer Sachkundeausbildung unter Aufsicht einer verantwortlichen Person die nach Nummer 4.3.1 Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Erfahrung zu erlangen.

(2) Bei Begasungen müssen während der Tätigkeiten, bei denen durch das Begasungsmittel nach der Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Gefährdung von Beschäftigten oder anderer Personen besteht, mindestens die verantwortliche Person und eine weitere Person, welche die Voraussetzungen der Nummer 4.3.1 Abs. 2 Nr. 3 erfüllt, anwesend sein. Handelt es sich bei der Begasung um eine Raumdesinfektion oder erfolgen die Be-

gasungen in vollautomatisch programmgesteuerten Sterilisatoren, auf die Nummer 4.1 Abs. 4 nicht anwendbar ist, ist die Anwesenheit einer Person mit Befähigungsschein während der Tätigkeiten nach Satz 1 ausreichend, sofern eine zweite Person verfügbar ist, welche die Voraussetzungen nach Nummer 4.3.1 Abs. 2 Nr. 3 erfüllt.

(3) Bei Begasungen mit Hydrogencyanid oder Sulfuryldifluorid dürfen nur Befähigungsschein-Inhaber eingesetzt werden, soweit die Teilnahme nicht der Sachkundeausbildung oder dem Nachweis ausreichender Erfahrung gemäß Nummer 4.3.1 Abs. 2 dient und die Aufsicht durch eine ausreichende Zahl von Befähigungsschein-Inhabern gewährleistet ist.

(4) Soweit für Begasungen gebrauchsfertig portionierte Phosphorwasserstoff entwickelte Zubereitungen verwendet werden, dürfen unter unmittelbarer Aufsicht einer ausreichenden Zahl von Personen nach Nummer 4.3.1 Abs. 2 auch vorher unterwiesene Hilfskräfte, die gesundheitlich geeignet sind, eingesetzt werden.

4.4.3 Begasung von Räumen und ortsbeweglichen Transporteinheiten und Gütern in Räumen

(1) Die Benutzer angrenzender Räume und Gebäude sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Begasung mit Begasungsmitteln nach Nummer 4.1 schriftlich unter Hinweis auf die Gefahren der Begasungsmittel zu warnen. Satz 1 gilt nicht bei Begasungen in ortsfesten Sterilisatoren und Sterilisationskammern.

(2) An den Zugängen zu Räumen, die begast werden sollen, sind vor Beginn der Begasung Warntafeln mit einer Aufschrift nach Nummer 4.4.4 Abs. 2 anzubringen. Zusätzlich sind die Zugänge zu den Räumen mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen.

(3) Nach der Einbringung des Begasungsmittels bis zur Freigabe der begasten Räume muss eine verantwortliche Person im Bedarfsfall verfügbar sein.

(4) Die verantwortliche Person darf Räume, begaste Güter oder die Nutzung von Einrichtungsgegenständen erst freigeben, wenn durch geeignete Nachweisverfahren sichergestellt ist, dass keine Gefährdung mehr durch Begasungsmittelreste zu besorgen ist.

4.4.4 Begasung ortsbeweglicher Transporteinheiten im Freien

(1) Transporteinheiten wie zum Beispiel Fahrzeuge, Waggon, Container, Tanks oder andere Transportbehälter dürfen im Freien nur mit einem allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens 10 Metern zu Gebäuden begast werden. Sie sind von der verantwortlichen Person auf ihre Gasdichtheit zu prüfen, abzudichten sowie für die Dauer der Begasung abzuschließen, zu verplomben und allseitig sichtbar mit Warnzeichen nach Absatz 2 zu kennzeichnen sowie zusätzlich mit dem Namen, der Anschrift und der Telefonnummer des Begasungsunternehmens zu versehen. Das Warnzeichen muss rechteckig, mindestens 300 Millimeter breit und mindestens 250 Millimeter hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz auf weißem Grund sein.

(2) Das Warnzeichen muss mindestens folgende Angaben tragen:

1. das Wort "GEFAHR",
2. das Gefahrensymbol für "Giftig",
3. die Aufschrift "DIESE EINHEIT IST BEGAST",
4. die Bezeichnung des Begasungsmittels,

5. das Datum und den Zeitpunkt der Begasung und
6. die Aufschrift "ZUTRITT VERBOTEN".

Eine Abbildung dieses Zeichens ist nachstehend dargestellt.



* entsprechende Angaben einfügen

(3) Auf Schiffen dürfen unter Gas stehende Transportbehälter nur transportiert werden, wenn die Laderäume mit einer mechanischen Lüftung ausgerüstet sind, die verhindert, dass sich Gaskonzentrationen oberhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte entwickeln.

(4) Steht für die erforderliche Öffnung begaster Fahrzeuge, Waggons, Container, Tanks oder anderer begaster Transportbehälter eine sachkundige Person nach Nummer 4.3.1 Abs. 2 nicht zur Verfügung, so dürfen diese nur unter Aufsicht einer fachkundigen Person geöffnet werden, die in der Lage ist, mögliche Gefährdungen von Beschäftigten oder anderen Personen zu ermitteln, zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu veranlassen.

4.4.5 Begasung auf Schiffen im Hafen und während der Beförderung

(1) Begasungen auf Schiffen sind nur zulässig, wenn die Sicherheit der Besatzung und anderer Personen während der Liegezeit im Hafen und auch während eines Transits hinreichend gewährleistet ist. Neben den begasungsspezifischen Regelungen dieses Anhangs sind hierzu international geltende Empfehlungen der internationalen Schifffahrts-Organisation (IMO) für die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf Schiffen anzuwenden, sofern diese in der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706), in nationales Recht umgesetzt sind.

(2) Die verantwortliche Person hat dem Kapitän nach angemessener Begasungszeit und vor Verlassen des Hafens schriftlich mitzuteilen,

1. welche Räume begast wurden und welche weiteren Räume während der Beförderung nicht betreten werden dürfen,
2. welche zur Durchführung der Begasung erforderlichen technischen Änderungen am Schiff vorgenommen wurden,

3. dass die begasten Räume hinreichend gasdicht sind und
4. dass die an die begasten Räume angrenzenden Räume von Begasungsmitteln frei sind.

(3) Nummer 4.4.4 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Während der gesamten Beförderungsdauer muss die Gasdichtheit der begasten Räume mindestens alle acht Stunden geprüft werden. Die Ergebnisse sind in das Schifftagebuch einzutragen.

(5) Die Hafenbehörden sind spätestens 24 Stunden vor Ankunft eines begasten Schiffes über die Art und den Zeitpunkt der Begasung sowie die begasten Räume und Transportbehälter zu unterrichten.

4.4.6 Ortsfeste Sterilisationskammern

(1) Begasungen in Sterilisatoren und Sterilisationskammern sind nur zulässig, wenn diese

1. in Räumen errichtet sind, die nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, ausgenommen Begasungen in vollautomatischen Sterilisatoren in Arbeitsbereichen der Sterilgutversorgung,
2. auf ihre Gasdichtheit vor jeder Begasung überprüft und überwacht werden und
3. für Mensch und Umwelt gefahrlos entlüftet werden können.

(2) Sterilisatoren und Sterilisationskammern dürfen nur mit Normal- oder Unterdruck betrieben werden, wenn eine vollautomatische Drucksteuerung und Drucküberwachung nicht sichergestellt ist.

(3) Die Überprüfung und Überwachung der Gasdichtheit von Sterilisationskammern ist zu dokumentieren.

Anhang III Nr. 5

Ammoniumnitrat

5.1 Anwendungsbereich

(1) Nummer 5 gilt für das Lagern, Abfüllen und innerbetriebliche Befördern von

1. Ammoniumnitrat,
2. ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen (Zubereitungen).

(2) Nummer 5 gilt nicht für

1. Zubereitungen mit einem Massengehalt an Ammoniumnitrat bis zu 10 %,
2. Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Gruppen A und E in Mengen bis zu 100 Kilogramm,
3. Zubereitungen der Gruppen B, C und D in Mengen bis zu 1 Tonne,
4. Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften dem Sprengstoffgesetz unterliegen.

5.2 Begriffsbestimmungen

Ammoniumnitrat und die Zubereitungen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe A:
Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die zur detonativen Umsetzung fähig sind oder die nach Tabelle 1 hinsichtlich des Ammoniumnitratgehalts den Untergruppen A I, A II, A III und A IV zugeordnet sind.
2. Gruppe B:
Zubereitungen, die zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung fähig sind.
3. Gruppe C:
Zubereitungen, die weder zur selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung noch zur detonativen Umsetzung fähig sind, jedoch beim Erhitzen Stickoxide entwickeln.
4. Gruppe D:
Zubereitungen, die in wässriger Lösung oder Suspension ungefährlich, in kristallisiertem Zustand unter Reduktion des ursprünglichen Wassergehalts jedoch zur detonativen Umsetzung fähig sind.
5. Gruppe E:
Zubereitungen, die als Wasser-in-Öl-Emulsionen vorliegen und als Vorprodukte für die Herstellung von Sprengstoffen dienen.

5.3 Allgemeine Bestimmungen

(1) Für Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die den Gruppen A, B, C, D oder E zuzuordnen sind, findet Nummer 5.4 Anwendung.

(2) Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Gruppen A, B, C oder E müssen in ihren Bestandteilen fein verteilt und innig gemischt sein und dürfen sich während der Lagerung, Beförderung oder Abfüllung nicht entmischen.

(3) Ammoniumnitrathaltige Düngemittel in Abmischungen als NK- oder NPK-Düngemittel (Bulk Blends) müssen nach den Vorschriften der Gruppe B oder nur nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit gelagert werden. Werden bei der Abmischung Düngemittel der Gruppe A verwendet, muss die Lagerung nach den Vorschriften der Gruppe A oder ebenfalls nach Maßgabe der festgestellten Gefährlichkeit erfolgen.

(4) Als Ammoniumnitrat zu rechnen sind alle Nitrationen, für die ein Äquivalent Ammoniumionen vorhanden ist.

(5) Der Massenanteil an verbrennlichen Bestandteilen ist bei Zubereitungen der Untergruppe B II unbeschränkt, bei Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Untergruppe A I auf bis zu 0,2 % und bei Zubereitungen aller übrigen Untergruppen der Gruppen A, B, C und D auf bis zu 0,4 % beschränkt.

(6) Als verbrennlicher Bestandteil ist bei Ammoniumnitrat und Zubereitungen der Untergruppe A I, soweit es sich um organische Stoffe handelt, der Kohlenstoff zu rechnen.

(7) Inerte Stoffe im Sinne dieses Anhangs sind Stoffe, die die thermische Sensibilität und die Sensibilität gegen einwirkende Detonation nicht erhöhen. Im Zweifelsfall ist dies durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nachzuweisen.

Tabelle 1: Rahmenezusammensetzungen und Grenzen für Ammoniumnitrat und Zubereitungen für die Zuordnung zu einer der Gruppen nach Nummer 6.2

Untergruppen	Massenanteil an Ammoniumnitrat in %	Andere Bestandteile	Besondere Bestimmungen
A I	≥ 90	Chloridgehalt ≤ 0,02 % Inerte Stoffe ≤ 10 %	Keine weiteren Ammoniumsalze erlaubt.
A II	> 80 bis < 90	Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat < 20 %	
A III	> 45 bis < 70	Ammoniumsulfat	Inerte Stoffe sind erlaubt.
A IV	> 70 bis < 90	Kaliumsalze, Phosphate in NP-, NK- oder NPK-Düngern, Sulfate in N-Düngern; inerte Stoffe	
B I	≤ 70	Kaliumsalze, Phosphate, inerte Stoffe und andere Ammoniumsalze in NK- oder NPK-Düngern	Bei einem Massenanteil von mehr als 45 % Ammoniumnitrat darf der Massenanteil von Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen zusammen nicht mehr als 70 % betragen.
B II	≤ 45	Überschüssige Nitrate ≤ 10 %	Unbeschränkter Gehalt an verbrennlichen Bestandteilen; über den Gehalt an Ammoniumnitrat hinausgehende überschüssige Nitrate als Kaliumnitrat berechnet.
C I	≤ 80	Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat ≥ 20 %	Kalkstein, Dolomit oder Calciumcarbonat mit minimaler Reinheit von 90 %.
C II	≤ 70	Inerte Stoffe	
C III	≤ 45	Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-Düngern	
	> 45 bis < 70	Phosphate und andere Ammoniumsalze in NP-Düngern	Massenanteil an Ammoniumnitrat und anderen Ammoniumsalzen darf zusammen 70 % nicht übersteigen.
C IV	≤ 45	Ammoniumsulfat	Inerte Stoffe sind erlaubt.
D I	≤ 45	Harnstoff, Wasser	In wässriger Lösung.
D II	≤ 45	Überschüssige Nitrate ≤ 10 %, Kaliumsalze, Phosphate und andere	In wässriger Lösung oder Suspension. Überschüssige Nitrate als Kaliumnitrat berechnet; Grenzgehalt aus Spalte 2 darf sowohl in der flüssigen

		Ammoniumsalze in NP-, NK- oder NPK-Düngern; Wasser	als auch bei Suspensionen in der festen Phase nicht überschritten werden.
D III	≤ 70	Ammoniak, Wasser	In wässriger Lösung.
DIV	> 70 bis ≤ 93	Wasser	In wässriger Lösung.
E	> 60 bis ≤ 85	$\geq 5\%$ bis $\leq 30\%$ Wasser, $\geq 2\%$ bis $\leq 8\%$ verbrennliche Bestandteile, $\geq 0,5\%$ bis $\leq 4\%$ Emulgator	Anorganische Salze; Zusätze.

(8) Ammoniumnitrat und Zubereitungen, die den in der Tabelle 1 festgelegten Rahmenezusammensetzungen und Grenzen innerhalb der Gruppe A, B, C, D oder E nicht zuzuordnen sind oder den Forderungen der Absätze 2 und 5 nicht entsprechen, dürfen nur nach Vorliegen eines Gutachtens der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung über ihre Gefährlichkeit und nach Maßgabe der darin festgelegten Anforderungen gelagert, abgefüllt oder innerbetrieblich befördert werden.

(9) Zubereitungen der Gruppe B können nach den für die Gruppe C geltenden Vorschriften gelagert, abgefüllt oder innerbetrieblich befördert werden, wenn diese Zubereitungen nach einem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung frei von den Gefahren einer selbstunterhaltenden fortschreitenden thermischen Zersetzung sind.

(10) Bei Zuordnung von Ammoniumnitrat und Zubereitungen nach den Absätzen 3, 8 oder 9 ist die Kennzeichnung der Gruppe entsprechend dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung vorzunehmen.

5.4 Vorsorgemaßnahmen

5.4.1 Grundmaßnahmen bei der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen A, B, C, D und E

Bei der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppen A, B, C, D und E sind geeignete Maßnahmen zum

1. Schutz gegen Witterungseinflüsse,
2. Schutz gegen Verunreinigungen und gefährliche Zusammenlagerung,
3. Schutz vor unbefugtem Zugang,
4. Brandschutz,
5. Schutz vor unzulässiger Beanspruchung

zu treffen.

5.4.2 Zusätzliche Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A, D IV und E

5.4.2.1 Allgemeine Maßnahmen

(1) Ausgelaufene oder verschüttete Stoffe und Zubereitungen und verunreinigte Stoffe und Zubereitungen müssen unmittelbar verbraucht oder gefahrlos beseitigt werden.

(2) Die Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A dürfen nur verpackt gelagert und befördert werden.

(3) Im Lagerraum oder in einem Umkreis von 10 m um den Ort der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen der Gruppe A dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.

(4) Zubereitungen der Gruppen D IV und E sind vor thermischer Zersetzung zu schützen.

5.4.2.2 Zusätzliche Maßnahmen für die Lagerung von mehr als 1 Tonne

(1) Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A in Mengen von mehr als 1 Tonne dürfen nur in geeigneten Gebäuden mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und nach dem Stand der Technik gelagert werden.

(2) Zubereitungen der Gruppen D IV und E in Mengen von mehr als 1 Tonne dürfen nur in geeigneten Lagerbehältern mit entsprechenden Schutzmaßnahmen und nach dem Stand der Technik gelagert werden.

(3) Die Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A und Zubereitungen der Gruppe E sind vor der Lagerung in Teilmengen von bis zu 25 Tonnen zu unterteilen.

(4) Teilmengen bis zu 25 Tonnen der Gruppe A dürfen nur gelagert werden, wenn sie

1. voneinander durch Wände aus Mauerziegeln oder Wandbausteinen ähnlicher Festigkeit oder aus Beton getrennt werden, deren Zwischenraum mit unbrennbaren Stoffen voll ausgefüllt ist und sie einschließlich des Zwischenraumes eine Mindestdicke d aufweisen, die sich aus der jeweils größten Teilmenge M nach folgender Beziehung errechnet:

$$d = 0,1 M^{1/3} \text{ mit } d \text{ in „Meter“ und } M \text{ in „Kilogramm“,}$$

2. in Fällen, in denen die Trennwände nicht bis zur Decke reichen, nur bis zu einer Höhe von 1 Meter unterhalb der Wandhöhe gelagert werden.

(5) Der Ort der Lagerung muss von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, einen Mindestabstand (Schutzabstand) E haben, der sich aus der jeweils größten Teilmenge M nach folgender Beziehung errechnet:

$$E = 11 M^{1/3} \text{ mit } E \text{ in „Meter“ und } M \text{ in „Kilogramm“.}$$

Für Betriebsgebäude gilt dies nur, wenn sie Wohnzwecken dienen.

(6) Der Schutzabstand zu öffentlichen Verkehrswegen beträgt zwei Drittel des Abstandes nach Absatz 5.

(7) Abweichend von Absatz 5 und 6 beträgt der Schutzabstand für Lagermengen bis zu 3 Tonnen zu bewohnten Gebäuden und zu öffentlichen Verkehrswegen 50 Meter.

5.4.2.3 Zusätzliche Maßnahmen für die Lagerung von mehr als 25 Tonnen

(1) Wer beabsichtigt, Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A, D IV und E in Mengen von mehr als 25 Tonnen zu lagern, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Mitteilung muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Mitteilungspflichtigen,
2. Art und Höchstmenge der zu lagernden Stoffe oder Zubereitungen,
3. Beschreibung der Bauart und Einrichtung des Lagers mit Grundrissen und Schnitten,
4. Lageplan, aus dem die Lage zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen im Umkreis von 350 Meter ersichtlich ist,
5. Angaben darüber, welche der im Lageplan eingezeichneten Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu Wohnzwecken dienen.

(3) Bei Änderungen des Inhalts der Mitteilung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) In Lagergebäuden für Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A dürfen Räume nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen, ausgenommen Aufsichts- und Bedienungspersonal, dienen.

(5) Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A dürfen nur in eingeschossigen Gebäuden gelagert werden.

5.4.3 Zusätzliche Maßnahmen für Zubereitungen der Gruppe B

5.4.3.1 Allgemeine Maßnahmen

Feuerstätten und sonstige Zündquellen dürfen in Lagerräumen nicht vorhanden sein.

5.4.3.2 Zusätzliche Maßnahmen für die Lagerung von mehr als 100 Tonnen

(1) Die Temperatur der Zubereitungen darf bei der Einlagerung 70 Grad Celsius nicht überschreiten.

(2) Fördermittel und ihre baulichen Einrichtungen müssen so beschaffen sein oder so betrieben werden, dass entstehende Wärme keine Zersetzung des Lagergutes einleiten kann.

5.4.3.3 Zusätzliche Maßnahmen für unverpackte Zubereitungen über 1500 Tonnen oder ausschließlich verpackte Zubereitungen über 3000 Tonnen

(1) Die Zubereitungen sind in Teilmengen von jeweils höchstens 3000 Tonnen zu unterteilen. Die Unterteilung kann durch feuerbeständige Zwischenwände, durch Haufwerke aus nichtbrennbarem Lagergut oder durch einen jederzeit freizuhaltenden Zwischenraum von mindestens 2,50 Meter Breite vorgenommen werden. Reichen die Zwischenwände nicht bis zur Decke, so darf das Lagergut nur bis zu einer Höhe von 1 Meter unterhalb der Wandhöhe geschüttet werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn gleichzeitig

1. geeignete Löscheinrichtungen vorhanden sind,
2. Löschwasser in ausreichender Menge zur Verfügung steht,
3. eine jederzeit einsatzbereite Werkfeuerwehr vorhanden ist,
4. das ins Lager gelangende Lagergut abgesiebt wird,
5. die Luft im Lagerraum und in den unterhalb der Lagerfläche befindlichen Ausspeicherkämen fortlaufend überwacht wird.

5.4.4 Sicherheitstechnische Maßnahmen für Zubereitungen der Gruppe D

Die Zubereitungen sind vor Austrocknung zu bewahren.

5.5 Erleichternde Bestimmungen

5.5.1 Erleichternde Bestimmungen für bestimmte Stoffe und Zubereitungen

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A I und A II sowie Zubereitungen mit inerten Stoffen der Gruppe A IV und der Gruppe E können abweichend von

1. Nummer 5.4.2.2 Abs. 3 in Teilmengen (Stapel) von höchstens 100 Tonnen unterteilt werden und
2. Nummer 5.4.2.2 Abs. 5 in einem Schutzabstand, der der Hälfte des dort geforderten Wertes entspricht, gelagert werden,

wenn durch ein Gutachten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung der Nachweis erbracht ist, dass die Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A I, A II und A IV die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel in ihrer aktuell gültigen Fassung erfüllen und Stoffe und Zubereitungen der Gruppe E nicht detonationsfähig sind.

5.5.2 Erleichternde Bestimmungen für ammoniumnitrat- und sprengstoffherstellende Betriebe

Für ammoniumnitrat- und sprengstoffherstellende Betriebe

1. sind Nummer 5.4.2.1 Abs. 2 und Nummer 5.4.2.3 Abs. 1 bis 3 für Stoffe und Zubereitungen der Gruppe A nicht anzuwenden,
2. ist ein um die Hälfte verminderter Schutzabstand nach Nummer 5.4.2.2 Abs. 5 anzusetzen.

5.6 Ausnahmen

Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 der Verordnung durch die zuständige Behörde von den in den Nummern 5.4.2 genannten Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen der Gruppen A, D IV und E sind nur im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung gestattet.

Artikel 2

Änderung der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

Die Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zur Anlage 6 zum Anhang wird wie folgt gefasst: "Anlage 6 zum Anhang Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4 des Anhangs im gewerblichen Bereich Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen in kg".
 - b) Die Angabe zur Anlage 7 zum Anhang wird wie folgt gefasst: "Anlage 7 zum Anhang Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4 des Anhangs im nicht gewerblichen Bereich Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen in kg".
2. § 1 Abs. 2 Nr. 6 wird aufgehoben.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Bei der Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe sind die nach dem Gesetz erforderlichen und die in dieser Verordnung genannten Maßnahmen zu treffen.

(2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 sind die nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse des Sachverständigenausschuss nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zu beachten. Bei Einhaltung dieser Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Von den Regeln und Erkenntnissen kann abgewichen werden, wenn durch andere Maßnahmen in vergleichbarer Weise der Schutz und die Sicherheit Beschäftigter und Dritter gewährleistet ist. Dies ist der zuständigen Behörde im Einzelfall auf Verlangen nachzuweisen."
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung (1) wird gestrichen
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert
 - a) In Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter "das Bruttogewicht" ersetzt durch die Wörter "die Bruttomasse" und die Wörter "das Nettogewicht" werden ersetzt durch die Wörter "die Nettomasse"
 - b) In Abs. 4 werden die Wörter "das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk-, Explosiv- und Betriebsstoffe (Wehrwissenschaftliches Institut)" ersetzt durch die Wörter "die vom Bundesministerium der Verteidigung bestimmte Stelle".
 - c) In Abs. 5 werden die Wörter „von der Bundesanstalt oder vom Wehrwissenschaftlichen Institut“ gestrichen
6. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt "1.6 Nettoexplosivstoffmasse".
 - bb) Die bisherigen Nummern 1.6 bis 1.13 werden die Nummern 1.7 bis 1.14.
- b) Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.1 wird das Wort "Zündstoffe" ersetzt durch die Wörter "Zündstoffe/-mittel".
 - bb) In Nummer 1.3 Satz 1 und 2 wird das Wort "Menge" ersetzt durch das Wort "Nettostoffmasse".
 - cc) Nach Nummer 1.5 wird folgende Nummer 1.6 eingefügt "1.6 Nettoexplosivstoffmasse (NEM): Masse der Explosivstoffe (einschließlich der Phlegmatisierungsmittel) ohne deren Umhüllung und Verpackung".
 - dd) Die bisherigen Nummern 1.6 bis 1.13 werden die Nummern 1.7 bis 1.14.
- c) In Nummer 2.1.1 wird das Wort "Explosivstoffmenge" ersetzt durch das Wort "Nettoexplosivstoffmasse"
- d) In Nummer 2.1.2 werden die Wörter „oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrigen Gegenständen)“ gestrichen
- e) In Nummer 2.1.3 werden die Wörter „oder Gegenständen über 60 mm Durchmesser (großkalibrigen Gegenständen)“ gestrichen.
- f) Nr. 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: "(2) Für Explosivstoffe aller Lagergruppen wird die Nettoexplosivstoffmasse für die Berechnung der Schutz- und Sicherheitsabstände zugrunde gelegt."
 - bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort "Gesamtmenge" durch das Wort "Nettoexplosivstoffmasse" ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 wird das Wort "Mengen" durch das Wort "Nettoexplosivstoffmassen" ersetzt.
- g) In Nummer 2.2.5 Abs.2 wird das Wort "sprengkräftige" gestrichen.
- h) In Nummer 2.2.7 Abs. 1, 2. Spiegelstrich werden die Wörter "ihr Gewicht" ersetzt durch die Wörter "ihre Masse".
- i) Nummer 2.3.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Die Lagerbelegung darf höchstens 1.000 kg NEM betragen".
 - bb) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: "(3) Werden im Lager auch Zündmittel gelagert, muss für diese ein durch eine Trennwand abgeteiltes Fach mit eigener Schließung vorhanden sein. Die Abtrennung muss so beschaffen sein, dass

die Übertragung einer Detonation der Zündmittel auf die anderen Explosivstoffe verhindert wird."

- cc) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: "(4) In dem Fach nach Absatz 3 darf die Nettoexplosivstoffmasse aller Zündmittel höchstens 4 kg betragen. Die Nettoexplosivstoffmasse des einzelnen Zündmittels darf 5 g nicht übersteigen."
- j) Nummer 2.4.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden das Wort "Lagermenge" durch das Wort "Lagerbelegung" ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.
 - cc) In Absatz 6 Satz 1 und 2 werden die Wörter "Gegenstände mit Zündstoff" durch das Wort "Zündmittel" ersetzt.
 - dd) Absatz 7 wird wie folgt gefasst: "(7) In einem Fach oder einer Nische nach Absatz 6 darf die Nettoexplosivstoffmasse aller Zündmittel höchstens 10 kg betragen. Für darüber hinausgehende Belegungen ist eine besondere Kammer erforderlich. Die Nettoexplosivstoffmasse des einzelnen Zündmittels darf 5 g nicht übersteigen."
- k) In Nummer. 2.5.1 werden die Wörter "sprengkräftige Gegenstände" durch das Wort "Zündmittel" ersetzt.
- l) In Nr. 2.5.2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Spiegelstrich wird aufgehoben.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort "Höchstmengen" durch die Wörter "maximal zulässigen Nettoexplosivstoffmassen" ersetzt.
- m) In Nummer 2.6.1 werden die Wörter "sprengkräftige Gegenstände" durch das Wort "Zündmittel" ersetzt.
- n) Die Nummer 2.7 wird wie folgt gefasst:

"2.7 Zusammenlagerung

 - (1) Explosivstoffe werden hinsichtlich ihrer Verträglichkeit bei der Zusammenlagerung in Verträglichkeitsgruppen nach Anlage 5 eingeteilt.
 - (2) Explosivstoffe dürfen gemäß nachfolgender Tabelle zusammen gelagert werden:

Verträglichkeitsgruppe	A	B	C	D	E	F	G	H	J	L	N	S
A	x											
B		x										x
C			x	x	x		x				a),b)	x
D			x	x	x		x				a),b)	x
E			x	x	x		x				a),b)	x
F						x						x
G			x	x	x		x					x
H								x				x
J									x			x
L										c)		
N			a),b)	a),b)	a),b)						a)	x
S		x	x	x	x	x	x	x	x		x	x

X: Zusammenlagerung zugelassen

- a) Verschiedene Arten von Gegenständen der Klassifizierung 1.6N nach verkehrsrechtlichen Vorschriften dürfen nur als Gegenstände der Lagergruppe 1.2 zusammen gelagert werden, wenn durch Prüfungen oder Analogieschluss nachgewiesen ist, dass keine zusätzliche Detonationsgefahr durch Übertragung zwischen den Gegenständen besteht. Andernfalls sind sie als Gegenstände der Lagergruppe 1.1 zu behandeln.
- b) Wenn Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe N mit Stoffen oder Gegenständen der Verträglichkeitsgruppen C, D oder E zusammen gelagert werden, sind die Gegenstände der Verträglichkeitsgruppe N so zu behandeln, als hätten sie die Eigenschaften der Verträglichkeitsgruppe D.
- c) Explosivstoffe der Verträglichkeitsgruppe L dürfen mit Packstücken mit gleichartigen Explosivstoffen dieser Verträglichkeitsgruppe zusammen gelagert werden.

(3) Explosivstoffe dürfen nicht mit anderen Materialien zusammen gelagert werden, die zu einer Gefahrenerhöhung beitragen."

- o) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 2 werden die Wörter "das Nettogewicht" durch die Wörter "die Nettomasse" ersetzt.
- bb) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "Gesamtmenge der" durch die Wörter "Nettomasse aller" ersetzt
- cc) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Mengen" durch das Wort "Massen" ersetzt
- p) Nr. 3.3.1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der erste Spiegelstrich wird aufgehoben.
- bb) Im dritten Spiegelstrich wird das Wort "Höchstmengen" durch das Wort "Höchstmassen" ersetzt.
- q) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: "(1) Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe dürfen unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen und in den in den Anlagen 6 und 7 festgelegten Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen (kleine Mengen) außerhalb eines genehmigten Lagers aufbewahrt werden."
- aa) Absatz 2 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- r) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Explosivstoffe dürfen nur in Räumen oder an Orten aufbewahrt werden, die in den Anlagen 6 und 7 aufgeführt und dafür geeignet sind. Eine ortsbewegliche Aufbewahrung ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen."
- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Für die Inanspruchnahme der in den Anlagen 6 und 7 bezeichneten jeweils zulässigen Nettoexplosivstoffmasse gilt:
1. Die zulässige Nettoexplosivstoffmasse
 - a) darf nur einmal in Anspruch genommen werden
 - b) kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden.
 2. Eine Raumart darf nur einmal in Anspruch genommen werden
 - a) im gewerblichen Bereich in einem Gebäude,
 - b) im nicht-gewerblichen Bereich in einer Wohnung.
 3. Sind in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden oder mehrere Unternehmen tätig, darf abweichend von Nummer 1 und 2 für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 in den Monaten Oktober bis einschließlich März die zulässige Nettoexplosivstoffmasse je Brandabschnitt einmal in Anspruch genommen werden.
 4. Bei ortsbeweglicher Aufbewahrung kann die zulässige Nettoexplosivstoffmasse auf mehrere Aufstellungsorte verteilt, darf jedoch je Betriebsgelände nur einmal in Anspruch genommen werden.
 5. Abweichend von Nummer 4 darf für pyrotechnische Gegenstände der Lagergruppe 1.4 in den Monaten Oktober bis einschließlich März je Betriebsgelände die zulässige Nettoexplosivstoffmasse an drei Aufstellungsorten jeweils einmal in Anspruch genommen werden."
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- "(3) Sollen Explosivstoffe und sonstige explosionsgefährliche Stoffe mehrerer Zeilen der Tabellen in den Anlagen 6 und 7 in einem Aufbewahrungsräum gemeinsam aufbewahrt werden, so gilt als zulässige Belegung für diesen Raum die jeweils kleinste zulässige Nettoexplosivstoffmasse der betreffenden Zeilen. Abweichend von Satz 1 dürfen Explosivstoffe der Zeile 1 und

Zündmittel der Zeile 6 in den im Anhang genannten Nettoexplosivstoffmassen gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Zündmittel in besonderen Behältnissen aufbewahrt werden, durch die die Übertragung einer Detonation von den Zündmitteln auf die Explosivstoffe verhindert wird."

- dd) In Absatz 6 werden die Wörter "mit Ausnahme des Absatzes 5" gestrichen.
- ee) In Absatz 12 werden die Wörter "Gegenständen mit Zündstoff" ersetzt durch das Wort "Zündmittel"
- ff) Absatz 14 wird aufgehoben.
- s) Nr. 4.3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort "Gesamtmenge" wird ersetzt durch das Wort "Gesamtbelegung".
 - bb) Das Wort "jeweils" wird gestrichen.
 - cc) Das Wort "Menge" wird ersetzt durch das Wort "Nettomasse".
- 7. Die Anlage 1 zum Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Fußnote zu den Berechnungsformeln wird das Wort "Lagermenge" ersetzt durch das Wort "Nettoexplosivstoffmasse".
 - b) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 wird das Wort "Lagermenge" ersetzt durch das Wort "Lagerbelegung" und nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.
 - bb) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Werden Explosivstoffe der Klassifizierung 1.5 nach verkehrsrechtlichen Vorschriften gelagert, sind sie als Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 zu behandeln."
 - c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - bb) Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: "(2) Gegenstände der Klassifizierung 1.6 nach verkehrsrechtlichen Vorschriften sind als Gegenstände der Lagergruppe 1.2 zu behandeln."
 - d) Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden das Wort "Lagermenge" ersetzt durch das Wort "Lagerbelegung" und nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.
 - bb) In Absatz 3 werden das Wort "Lagermengen" ersetzt durch die Wörter "einer Lagerbelegung" und nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.
 - e) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden das Wort "Lagermenge" ersetzt durch das Wort "Lagerbelegung" und nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.

- bb) In Absatz 2 werden das Wort „Lagermengen“ ersetzt durch die Wörter „einer Lagerbelegung“, nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt und die Wörter „unabhängig von der Lagermenge,“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 werden das Wort "Lagermengen" ersetzt durch die Wörter "einer Lagerbelegung" und nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.
8. Die Anlage 2 zum Anhang wird wie folgt geändert:
- a) In der Fußnote zu der Berechnungsformel werden die Wörter "Anzurechnende Explosivstoffmenge bzw. Gesamtmenge" ersetzt durch das Wort "Nettoexplosivstoffmasse".
- b) Die Nummer 1.7 wird wie folgt gefasst: "1.7 Werden Explosivstoffe der Klassifizierung 1.5 nach verkehrsrechtlichen Vorschriften gelagert, sind sie als Explosivstoffe der Lagergruppe 1.1 zu behandeln."
- c) Die Nummer 1.8 wird wie folgt gefasst: "1.8 Werden Gegenstände der Klassifizierung 1.6 nach verkehrsrechtlichen Vorschriften gelagert, sind sie als Gegenstände der Lagergruppe 1.2 zu behandeln."
- d) In Nummer 2.3 wird das Wort "Explosivstoffmengen" ersetzt durch das Wort "Nettoexplosivstoffmasse"
- e) Die Tabellen 1 und 2 werden wie folgt geändert:
- aa) In den Überschriften der Spalten A2, A3, A6 und A7 wird jeweils das Wort "Widerstandswänden" durch die Wörter "schweren Wänden" ersetzt.
- bb) In der Fußnote zu *) wird jeweils das Wort "öffnungslose" gestrichen.
- cc) In den Bemerkungen wird nach Ausdruck "kg" jeweils der Begriff "NEM" eingefügt.
- f) Die Tabellen 3 und 4 werden wie folgt geändert:
- aa) In den Überschriften der Spalten A2, A3, A6 und A7 werden jeweils das Wort "Widerstandswänden" durch die Wörter "schweren Wänden" ersetzt.
- bb) In der Fußnote wird das Wort "öffnungslose" gestrichen.
- g) Tabelle 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Überschriften der Spalten A2 und A6 sowie der Zeile D2 werden das Wort "öffnungslose" gestrichen.
- bb) In den Bemerkungen zu "c)" wird nach dem Ausdruck "kg" der Begriff "NEM" eingefügt.
- h) In Tabelle 7 Zeile 1.4 wird das Wort "öffnungslose" gestrichen.
9. Anlage 3 zum Anhang wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Abs 1, Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 1 werden jeweils das Wort "Menge" durch das Wort "Nettomasse" ersetzt.

- b) In Nr. 1 Abs. 2 und Abs. 3, Nr. 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs 4 und Abs 5, Nr. 3 Abs. 2 ,Abs. 3 und Abs. 5 sowie Nr. 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter "Lagermengen von" durch die Wörter "Belegung mit" ersetzt.
- c) In Nr. 1 Abs. 2 und Abs. 3, Nr. 2 Abs. 2, Abs. 3, Abs.4 und Abs. 5, Nr. 3 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 sowie Nr. 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils nach dem Ausdruck "kg" das Wort "Nettomasse" eingefügt.
- d) In Nr. 4 Abs. 2 und 3 werden die Wörter "unabhängig von der Lagermenge" gestrichen.

10. Anlage 4 zum Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Abs 1, Nr. 2 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 4 Abs. 1 werden jeweils das Wort "Menge" durch das Wort "Nettomasse" ersetzt.
- b) In Nr. 1 Abs. 2 und Abs. 3, Nr. 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4, Nr. 3 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Nr. 4 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Wörter "Lagermengen von" durch die Wörter "Belegung mit" ersetzt.
- c) In Nr. 1 Abs. 2 und 3, Nr. 2 Abs. 2 und 3, Nr. 3 Abs. 2 und 3 und Nr. 4 Abs. 2 und 3 werden nach dem Ausdruck "kg" das Wort "Nettomasse" eingefügt.
- d) In Nr. 4 Abs. 2 und 3 werden die Wörter "unabhängig von der Lagermenge" gestrichen.
- e) In den Fußnoten werden das Wort "Lagermenge" durch das Wort "Nettomasse" ersetzt.

11. Anlage 5 zum Anhang wird wie folgt gefasst:

Verträglichkeitsgruppe	Beschreibung
A	Zündstoff
B	Gegenstand mit Zündstoff und weniger als zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen. Eingeschlossen sind einige Gegenstände, wie Sprengkapseln, Zündeinrichtungen für Sprengungen und Anzündhütchen, selbst wenn diese keinen Zündstoff enthalten.
C	Treibstoff oder anderer deflagrierender explosiver Stoff oder Gegenstand mit solchem explosiven Stoff
D	Detonierender explosiver Stoff oder Schwarzpulver oder Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff, jeweils ohne Zündmittel und ohne treibende Ladung, oder Gegenstand mit Zündstoff mit mindestens zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen
E	Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff ohne Zündmittel mit treibender Ladung (andere als solche, die aus entzündbarer Flüssigkeit oder entzündbarem Gel oder Hypergolen bestehen)
F	F Gegenstand mit detonierendem explosivem Stoff mit seinem eigenen Zündmittel, mit treibender Ladung (andere als solche, die aus entzündbarer Flüssigkeit oder entzündbarem Gel oder Hypergolen bestehen) oder ohne treibende Ladung
G	Pyrotechnischer Stoff oder Gegenstand mit pyrotechnischem Stoff oder Gegenstand mit sowohl explosivem Stoff als auch Leucht-, Brand-, Augenreiz- oder Nebelstoff (ausser Gegenständen, die durch Wasser aktiviert werden oder die weissen Phosphor, Phosphide, einen pyrophoren Stoff, eine entzündbare Flüssigkeit oder ein entzündbares Gel oder Hypergole enthalten)
H	Gegenstand, der sowohl explosiven Stoff als auch weissen Phosphor enthält
J	Gegenstand, der sowohl explosiven Stoff als auch entzündbare Flüssigkeit oder entzündbares Gel enthält
K	Gegenstand, der sowohl explosiven Stoff als auch giftigen chemischen Wirkstoff enthält
L	Explosiver Stoff oder Gegenstand mit explosivem Stoff, der ein besonderes Risiko darstellt (z.B. wegen seiner Aktivierung bei Zutritt von Wasser oder wegen der Anwesenheit von Hypergolen, Phosphiden oder eines pyrophoren Stoffes) und eine Trennung jeder einzelnen Art erfordert
N	Gegenstand, der nur extrem unempfindliche detonierende Stoffe enthält
S*)	Stoff oder Gegenstand, der so verpackt oder gestaltet ist, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt, ausser das Versandstück wurde durch Brand beschädigt; in diesem Falle müssen die Luftdruck- und Splitterwirkung auf ein Mass beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungs- oder andere Notmassnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder wesentlich eingeschränkt noch verhindert werden.

12. Anlage 6 zum Anhang wird wie folgt gefasst:

Anlage 6 zum Anhang

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nummer 4 des Anhangs im gewerblichen Bereich

Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen in kg

	Aufbewahrungsort Lagergruppen	Arbeits- raum	Verkaufs- raum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Lagerung
				Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mindesten F30 / T30	z.B. Container
	1	2	3	4	5	6	7
	Lagergruppe 1.1						
1	Explosivstoffe ¹⁾	n. z. ²⁾	n. z. ²⁾	1	5	5	5
2	Zündernittel	n. z.	n. z.	0,1	1	1	1
	Lagergruppe 1.2						
3	pyrotechnische Gegenstände, pyrotechnische Munition	n.z.	n.z.	2	15	25	25
	Lagergruppe 1.3						
4	Explosivstoffe	n.z.	n.z.	15	25	25	25
	Lagergruppe 1.4						
5	Explosivstoffe ¹⁾²⁾	n.z.	n.z.	15	25	100	100
6	Zündernittel	n.z.	n.z.	0,2	2	2	2
7	Pyrotechnische Gegenstände ³⁾ sowie pyrotechnische Munition davon höchstens 20 % ohne Verpackung nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	70	70	100	100	350	350
8	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 für den Einbau in Fahrzeugen	10	10	10	10	100	100
9	Lagergruppe Ia	n.z.	n.z.	10	25	100	100
10	Lagergruppe Ib	20	n.z.	10	25	200	200
11	Lagergruppe II und III	60	20	75	150	200	200

*) n.z. ... nicht zulässig

1) ausgenommen Zündernittel

2) ausgenommen pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Munition

3) ausgenommen Gegenstände der Zeile 8

Hinweis: Anzündmittel sind den pyrotechnischen Gegenständen gleichgestellt

13. Anlage 7 zum Anhang wird wie folgt gefasst:

Anlage 7 zum Anhang

**Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nummer 4 des Anhangs im nicht gewerblichen Bereich
Nettoexplosivstoffmassen / Nettomassen in kg**

	Aufbewahrungsort Lagergruppen	Gebäude mit Wohnraum		Gebäude ohne Wohnraum
		Bewohnter Raum	Nicht bewohnter Raum	
	1	2	3	4
	Lagergruppe 1.1			
1	Explosivstoffe ¹⁾ ,	n. z.	1	3
2	Zündmittel	n. z.	0,1	1
	Lagergruppe 1.2			
3	pyrotechnische Gegenstände	n. z.	2	5
	Lagergruppe 1.3			
4	Explosivstoffe	n. z.	3	5
	Lagergruppe 1.4			
5	Explosivstoffe ^{1) 2)}	n.z.	3	5
6	Zündmittel	n. z.	0,1	1
7	Pyrotechnische Gegenstände ³⁾ sowie pyrotechnische Munition davon höchstens 20 % ohne Verpackung nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV	n. z. ³⁾	10	15
8	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie P1 für den Einbau in Fahrzeugen	n. z.	1	1
9	Lagergruppe Ia	n.z	3	5
10	Lagergruppe Ib	n.z	3	10
11	Lagergruppen II und III	n.z	5	20

1) ausgenommen Zündmittel

2) ausgenommen pyrotechnische Gegenstände und pyrotechnische Munition

3) ausgenommen Gegenstände der Zeile 8

Hinweis: Anzündmittel sind den pyrotechnischen Gegenständen gleichgestellt

Artikel 3

Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz

In § 6 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062) geändert worden ist, wird die Angabe „mindestens 30 s für 0,1 kg“ durch die Angabe „mehr als 60 s für 0,1 kg“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Beschussverordnung

In § 11 Absatz 2 Satz 2 der Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 44 S. 2062) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 6a Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) wird wie folgt geändert:

Der Anhang Teil 1 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 7 Abs. 9“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 11“.
 - b) Die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 8“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 9“.
 - c) Der Klammerausdruck "(Schutzstufe 1)" wird gestrichen.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die geltende Gefahrstoffverordnung (im folgenden als GefStoffV 2005 bezeichnet) muss auf Grund der zum 1.6.2008 und 1.6.2009 wirksam gewordenen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (im folgenden als REACH-Verordnung bezeichnet) geändert werden. Dies betrifft insbesondere verschiedene Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 5 und den Anhang IV der Verordnung. Der Anhang IV muss bis auf wenige rein nationale Einträge gestrichen werden. Ferner wurde das Chemikaliengesetz auf Grund von REACH geändert, was ebenfalls eine Anpassung der Verordnung erforderlich macht.

Auch die am 20.1.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (im folgenden als EG-CLP-Verordnung bezeichnet) macht wesentliche Änderungen der GefStoffV erforderlich. Mit der EG-CLP-Verordnung werden die Bestimmungen des auf UN-Ebene erarbeiteten "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" (GHS) in der Europäischen Union umgesetzt. Hiervon sind insbesondere die Abschnitte 2 bis 4 sowie der Anhang II der Verordnung betroffen. Die GefStoffV soll mit dem vorliegenden Entwurf einer Neufassung dabei so gestaltet werden, dass sie bis zum Ablauf aller Übergangsfristen der EG-CLP-Verordnung zum 1.6.2015 eine funktionierende Rechtsgrundlage sowohl für das alte als auch für das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem bildet. Dazu soll sie übergangsweise weiter auf der Einstufung nach dem alten EU-System gründen, das neue System (EG-CLP-Verordnung) zugleich aber zulassen und seine Einführung erleichtern. Eine Änderung der GefStoffV zum jetzigen Zeitpunkt ist notwendig, weil die Regelungen der EG-CLP-Verordnung jetzt schon von der Wirtschaft angewendet werden dürfen und bei Ex- und Import hiervon bereits Gebrauch gemacht wird.

Die mit der EG-CLP-Verordnung vorgenommenen Änderungen im Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der EU führen zu erheblichen Problemen mit dem derzeitigen Schutzstufenkonzept der GefStoffV 2005. Eine enge Bindung der Schutzstufen an die Kennzeichnung funktioniert nur mit dem alten EU-System, das seinerseits auf die EG-Gefahrstoffrichtlinie ausgerichtet ist. Für die reibungslose Integration des neuen Systems in den betrieblichen Arbeitsschutz muss die bisherige enge Kopplung der Schutzstufen an die Kennzeichnung aufgehoben und die Schutzstufen müssen entsprechend angepasst werden.

Grundgedanke bei der Erstellung der GefStoffV 2005 war die Anbindung von Schutzmaßnahmenpaketen an die Kennzeichnung der Gefahrstoffe als Einstiegshilfe für die Gefährdungsbeurteilung. Es wurde danach differenziert, ob ein Gefahrstoff mit dem Totenkopfsymbol gekennzeichnet ist oder nicht. Mit dem Totenkopfsymbol sind nach dem bisherigen Kennzeichnungssystem giftige, sehr giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende (CMR; Kategorien 1 und 2) Stoffe und Zubereitungen zu kennzeichnen. Dem Arbeitgeber stand damit ein einfaches und unmittelbar erkennbares Kriterium zur Verfügung um festzustellen, welche Maßnahmen mindestens anzuwenden sind.

Dieses sehr einfache Konzept kann aber unter der EG-CLP-Verordnung nicht aufrecht erhalten werden. Nach dem neuen System werden nur noch akut toxische Stoffe (CLP-Kategorien 1, 2, 3) mit dem Totenkopfsymbol gekennzeichnet. CMR-Stoffe werden mit dem CLP-"Korpussymbol" gekennzeichnet – und zwar auch die CMR-Verdachtsstoffe. Ferner findet das CLP-"Korpussymbol" auch bei anderen Gefahreneigenschaften Anwendung (Atemwegssensibilisierung, Aspirationsgefahr, Zielorgantoxizität). Somit geht die Einfachheit und Klarheit des Systems, die ja die Hauptgründe für seine Einführung waren, unter der EG-CLP-Verordnung verloren.

Auch ergaben sich Schwierigkeiten bei der Anwendung des bisherigen Schutzstufenkonzepts, wenn mit dem Einstieg in die Gefährdungsbeurteilung über die Kennzeichnung die Orientierung am Ausmaß der Gefährdung nicht ausreichend beachtet wurde, wie dies die GefStoffV eigentlich fordert. Nicht bei jeder Tätigkeit mit einem "Totenkopf-Stoff" muss auch eine hohe Gefährdung der Beschäftigten vorliegen. Andererseits kann umgekehrt bei Tätigkeiten mit Stoffen, die diese Kennzeichnung nicht tragen, die Gefährdung dennoch hoch sein. Dies hat in der Vergangenheit teilweise zu Fehlinterpretationen geführt.

Ergebnis der Diskussionen im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) war auch der Vorschlag einer stärkeren Differenzierung zwischen im Arbeitsschutz allgemein gültigen Grundpflichten der Arbeitgeber einerseits und am Ausmaß der Gefährdung orientierten Schutzmaßnahmen andererseits. Die Schutzmaßnahmenpakete sollen wie bisher aufeinander aufbauen, aber keine unmittelbare Anbindung an die Kennzeichnung mehr aufweisen. Dadurch werden sie zum einen unabhängig von fortlaufenden Änderungen des GHS-Systems, die auf UN-Ebene erfolgen, und zum anderen bieten sie dem Arbeitgeber einen gut strukturierten Rahmen für die Anwendung der GefStoffV.

Über eine mögliche Einführung des Risikokonzepts des AGS für krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz in die GefStoffV ist nach Abschluss der Erprobungsphase in einem gesonderten Rechtsetzungsverfahren und Diskussion mit allen Beteiligten zu entscheiden.

Darüber hinaus ist eine Harmonisierung des deutschen Sprengstoffrechts erforderlich.

II. Ausführung

Die beste Möglichkeit, den unter I. beschriebenen Änderungserfordernissen Rechnung zu tragen, ist eine vollständige Neufassung der Gefahrstoffverordnung. Die Neufassung erfolgt im Rahmen einer Artikelverordnung als Artikel 1. Mit Artikel 2 wird die 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, mit Artikel 3 die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge in Folge der Neufassung der Gefahrstoffverordnung und mit Artikel 4 die Beschlussverordnung geändert.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a. Es sind keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund zu erwarten. Allerdings sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Einrichtung und der Betrieb des durch die EG-CLP-Verordnung geforderten Helpdesks Kosten für die Bundesoberbehörden BAuA, UBA, BfR und BAM verursachen wird.

b. Vollzugsaufwand: Es ist kein höherer Vollzugsaufwand bei den Vollzugsbehörden der Länder zu erwarten.

2. Sonstige Kosten

Für die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine Mehrkosten.

Für die Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Den Änderungserfordernissen durch die EG-CLP-Verordnung wird primär über eine Neugestaltung des § 5 der Verordnung Rechnung getragen, in den auch die weiterhin erforderlichen Bestimmungen aus Anhang II der GefStoffV 2005 aufgenommen werden. Damit kann Anhang II der bisherigen Verordnung aufgehoben werden. Die EG-CLP-Verordnung bedingt aber auch weitere punktuelle Änderungen im Verordnungstext. Insgesamt aber soll die Verordnung zunächst weiterhin auf dem bisherigen Einstufungssystem (siehe auch § 4 etc.) gründen, was eine neuerliche Änderung der Verordnung spätestens zum 1.6.2015 erforderlich macht.

Die REACH-Verordnung führt insbesondere zu Änderungsbedarf beim Anhang IV der GefStoffV 2005. Es müssen die Beschränkungsregelungen aufgehoben werden, die auf EU-Binnenmarktrecht zurückgehen und jetzt in der REACH-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht zu finden sind. Die verbleibenden national gültigen Beschränkungsregelungen werden in einen neuen Anhang II aufgenommen (siehe nächster Abschnitt). Die REACH-Verordnung bedingt aber auch weitere punktuelle Änderungen im Verordnungstext.

Aus den unter A.I. genannten Gründen hat der vorliegende Entwurf für eine neue GefStoffV hinsichtlich der zentralen Vorschriften zum gefahrstoffbezogenen Arbeitsschutz (§§ 7 – 12) folgende Struktur:

In § 7 werden alle Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung gebündelt – von der Informationsbeschaffung bis zur Dokumentation.

§ 8 enthält Grundpflichten (Minimierungsgebot, Substitutionsgebot, Grundsätze für die Ermittlung der Exposition und weitere). Die hier aufgeführten Grundpflichten gelten entsprechend der EU-Vorgaben immer bzw. immer, wenn sie relevant sind. Die Grundpflichten wurden aus den Schutzmaßnahmenpaketen der GefStoffV 2005 übernommen und in einem eigenen Paragraphen zusammengeführt.

§ 9 legt allgemeine Schutzmaßnahmen fest. Es handelt sich um einen Katalog von Grundmaßnahmen, die bei geringer Gefährdung (Bagatellfälle, bei denen zusätzliche Erleichterungen gelten) und "normaler" Gefährdung ausreichend sind. Dieser Maßnahmenkatalog stimmt weitgehend mit den Maßnahmen des § 8 der GefStoffV 2005 überein.

§ 10 enthält zusätzliche Schutzmaßnahmen bei erhöhter Gefährdung, die die Grundmaßnahmen des § 9 ergänzen. Die Maßnahmen sind insbesondere zu beachten, wenn

- Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden,
- bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder
- bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann.

Hier werden im wesentlichen Schutzmaßnahmen der §§ 9 und 10 der GefStoffV 2005 zusammengeführt.

§ 11 enthält besondere Schutzmaßnahmen, die zusätzlich bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorie 1 oder 2 zu berücksichtigen sind. Sie basieren auf der EG-Richtlinie 2004/37/EG ("Krebs-Richtlinie").

Der Maßnahmenkatalog stimmt weitgehend mit dem Maßnahmenpaket des § 11 der GefStoffV 2005 überein. Jedoch erstreckt sich die Gültigkeit der Bestimmungen als Ergebnis der AGS-Beratungen nicht mehr auf Tätigkeiten mit fruchtbarkeitsgefährdenden

Gefahrstoffen. Diesen Gefahrstoffen sollen künftig Arbeitsplatzgrenzwerte zugeordnet werden.

§ 12 enthält besondere Schutzmaßnahmen bei Brand- und Explosionsgefährdungen. Die Regelungen entsprechen inhaltlich den bestehenden Vorschriften, wurden jedoch mit Unterstützung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) überarbeitet. Sie ergänzen ebenfalls die Grundmaßnahmen des § 9.

Ferner werden neue Begriffsbestimmungen für "fachkundig" und "Gefährdung", die zentrale Begriffe der Verordnung sind, eingeführt. Da diese Begriffe auch zentrale Begriffe anderer Arbeitsschutzverordnungen sind, soll damit ferner initiiert werden, einheitliche Definitionen für diese Begriffe in alle Verordnungen aufzunehmen. Auch werden die Bestimmungen des § 17 der GefStoffV 2005, die die Zusammenarbeit verschiedener Firmen regeln, praxisingerechter gefasst. Anhang III Nr. 3 der GefStoffV 2005 ("Tätigkeiten in Räumen und Behältern") wird gestrichen, da seine Inhalte vollständig in eine Technische Regel für Gefahrstoffe aufgenommen werden konnten und er daher nicht mehr erforderlich ist. Ferner werden Sanktionsregelungen für Verstöße gegen Bestimmungen der EG-CLP-Verordnung aufgenommen.

Zum Ersten Abschnitt: Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Absatz 1 legt die Zielsetzung der gesamten Verordnung in allgemeiner Formulierung fest. Der Begriff Stoffinformation umfasst in diesem Zusammenhang die Einstufung und Kennzeichnung sowie Sicherheitsdatenblätter. Die **Absätze 2 bis 5** beschreiben den Anwendungsbereich der Verordnung und entsprechen abgesehen von geringfügigen Anpassungen an das EU-Binnenmarktrecht zu Chemikalien und einigen kleineren redaktionellen Änderungen dem § 1 Abs. 2 bis 5 der bisherigen Verordnung.

§ 2 Bezugnahme auf EG-Richtlinien

§ 2 entspricht dem § 2 der bisherigen Verordnung. In Anhang I, der in Bezug genommen wird, wurde jedoch der Bezug zur Richtlinie 76/769/EWG gestrichen, weil diese zum 1.6.2009 durch die REACH-Verordnung aufgehoben wurde.

§ 3 Begriffsbestimmungen

In **Absatz 1** wird die aktuelle Definition des Begriffs „Gefahrstoffe“ aus § 19 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes übernommen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Begriffe "Gemisch" und "Zubereitung" bedeutungsgleich sind, entsprechend den Vorgaben der EG-CLP-Verordnung.

Absatz 3 definiert den Begriff "Gefährdung", der in der Verordnung eine zentrale Rolle spielt, in Einklang mit einer Formulierung in der amtlichen Begründung des Arbeitsschutzgesetzes.

Absatz 4 definiert „krebserzeugend“ und „erbgutverändernd“ gemäß den einschlägigen EU-Vorschriften im Hinblick auf den Vierten Abschnitt der Verordnung.

Absatz 5 definiert den Begriff „Tätigkeit“ in Einklang mit § 3 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 definiert den Begriff „Lagern“ in Einklang mit § 3 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 definiert den Begriff „Arbeitgeber“ und bestimmt, welche Personen den "Beschäftigten" gleichstehen, in Einklang mit § 3 Abs. 5 der bisherigen Verordnung.

Die **Absätze 8 und 9** definieren die Begriffe „Arbeitsplatzgrenzwert“ und „biologischer Grenzwert“ in Einklang mit § 3 Abs. 6 und 7 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 definiert die Begriffe „explosionsfähiges Gemisch“, „gefährliches explosionsfähiges Gemisch“ und „explosionsfähige Atmosphäre“ in Einklang mit § 3 Abs. 8 der bisherigen Verordnung.

Absatz 11 definiert den Begriff „explosionsfähig“ in Einklang mit § 3 Abs. 9 der bisherigen Verordnung.

Absatz 12 definiert den Begriff „Stand der Technik“ in Einklang mit § 3 Abs. 10 der bisherigen Verordnung.

Absatz 13 definiert den Begriff "fachkundig" in allgemeiner Form. Dieser Begriff wird in der Verordnung in unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet. Eine Konkretisierung soll für spezielle Regelungszusammenhänge im Technischen Regelwerk erfolgen. Von der "Fachkunde" zu unterscheiden ist die "Sachkunde", die an einigen Stellen im Anhang der Verordnung gefordert wird. Die Sachkunde wird im Unterschied zur Fachkunde stets durch das Ablegen einer speziellen Prüfung nachgewiesen.

Zum Zweiten Abschnitt: Gefahrstoffinformation

§ 4 Gefährlichkeitsmerkmale entspricht dem § 4 der bisherigen Verordnung. Es handelt sich um eine Bestimmung des Begriffs "gefährlich" auf Basis der EG-Richtlinie 67/548/EWG. Spätestens zum 1.6.2015 muss diese Begriffsbestimmung in Folge des Außerkrafttretens dieser Richtlinie und der dann alleinigen Gültigkeit der EG-CLP-Verordnung geändert werden.

§ 5 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Anhang II der bisherigen Verordnung wurde aufgehoben und die Bestimmungen dieses Anhangs, die vor dem Hintergrund der Entwicklung des EU-Binnenmarktrechts zu Chemikalien noch relevant sind, wurden in den vorliegenden § 5 überführt. Für die Übergangsphase bis zur endgültigen Ablösung des alten Kennzeichnungsrechts ist nach der EG-CLP-Verordnung die optionale Anwendung der bisherigen Einstufungs- und Kennzeichnungsregelungen gestattet. Dem trägt der vorliegende § 5 auch durch die Beibehaltung einiger spezieller Regelungen Rechnung, die sich auf das bisherige System beziehen.

Absatz 1 gibt deklaratorisch einen Hinweis, dass bei der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen beim Inverkehrbringen die Vorschriften der EG-CLP-Verordnung gelten. Stoffe sind ab dem 1.12.2010 verbindlich nach dieser Verordnung zu kennzeichnen, Gemische ab dem 1.6.2015. Sofern Stoffe oder Gemische vor dem 1.6.2015 nach der EG-CLP-Verordnung beim Inverkehrbringen gekennzeichnet werden, ist zusätzlich auch die Einstufung nach dem bisherigen System über das Sicherheitsdatenblatt mitzuteilen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Bestimmungen der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG zu beachten sind, wenn in Einklang mit den Übergangsvorschriften der EG-CLP-Verordnung auf Basis dieser Richtlinien eingestuft, gekennzeichnet und verpackt wird. Die Bestimmungen dieser beiden Richtlinien werden über den gleitenden Verweis nach § 2 in Verbindung mit Anhang I in deutsches Recht umgesetzt.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 1 Satz 5 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 5 Abs. 4 Satz 3 der bisherigen Verordnung. Die Regelung muss beibehalten werden, weil die Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen übergangsweise auch noch nach den Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG erfolgen kann.

Absatz 5 entspricht § 5 Abs. 4 Satz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 entspricht Anhang II Nr. 1 Abs. 4 der bisherigen Verordnung. Die Regelung muss beibehalten werden, weil die Kennzeichnung von Zubereitungen übergangsweise auch noch nach der Richtlinie 1999/45/EG erfolgen kann. Allerdings besteht auch eine Regelung zur Verwendung alternativer Stoffbezeichnungen in der EG-CLP-Verordnung. Diese kann auch angewandt werden und nach ihr besteht eine Informationspflicht gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur.

Absatz 7 entspricht § 5 Abs 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 8 entspricht Anhang II Nr. 2 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 entspricht Anhang II Nr. 2 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 enthält einen deklaratorischen Hinweis auf die zusätzlich zu beachtenden besonderen Kennzeichnungsvorschriften nach Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Absatz 11 entspricht in redaktionell leicht angepasster Form dem Anhang II Nr. 1 Abs. 6 der bisherigen Verordnung. Mit dieser Bestimmung wird Inverkehrbringern von Stoffen und Gemischen eine zusätzliche Informationspflicht auf Anfrage auferlegt, wenn Informationen auf Etiketten oder in Sicherheitsdatenblättern nicht ausreichen, um es Abnehmern zu ermöglichen ihren Einstufungspflichten nach EU-Recht nachzukommen.

§ 6 Sicherheitsdatenblatt und sonstige Informationspflichten

Die **Absätze 1 bis 3** entsprechen § 6 Abs. 1 bis 3 der bisherigen Verordnung.

Zum Dritten Abschnitt: Gefährdungsbeurteilung und Grundpflichten

§ 7 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

§ 7 entspricht weitgehend dem § 7 der bisherigen Verordnung. Allerdings wurden einige redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die neuen Entwicklungen im EU-Binnenmarktrecht zu Chemikalien vorgenommen. Von Relevanz sind die Änderungen im Absatz 11 sowie die Aufnahme eines neuen Absatz 12. Durch die Streichung des Absatzes 10 der bisherigen Verordnung wird die Anbindung von Schutzmaßnahmenpaketen an die Kennzeichnung auf Grund der EG-CLP-Verordnung, wie unter A.I. erläutert, aufgegeben.

Absatz 1 entspricht abgesehen von einigen redaktionellen Änderungen weitgehend § 7 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 enthält Bestimmungen aus § 7 Abs. 2 der bisherigen Verordnung. Eine Entscheidungsbefugnis der zuständigen Behörde auf Antrag wurde zur Lösung von Streitfällen hinzugefügt.

Absatz 3 enthält Bestimmungen aus § 7 Abs. 2 der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Absatz 4 entspricht § 7 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 7 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 entspricht § 7 Abs. 5 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 enthält eine Bestimmung aus § 7 Abs. 7 der bisherigen Verordnung.

In **Absatz 8** werden Inhalte der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beschrieben und zusammengefasst aufgelistet. Ansonsten entspricht dieser Absatz § 7 Abs. 6 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 enthält Bestimmungen aus § 7 Abs. 7 der bisherigen Verordnung.

Absatz 10 präzisiert welche Inhalte das Gefahrstoffverzeichnis mindestens enthalten muss und entspricht ansonsten § 7 Abs. 8 der bisherigen Verordnung.

Absatz 11 entspricht § 7 Abs. 9 der bisherigen Verordnung. Jedoch wird die Regelung aufgegeben, dass bei Gefahrstoffen, die mit dem Totenkopfsymbol zu kennzeichnen waren bzw. sind, eine geringe Gefährdung gar nicht vorliegen kann. Diese Änderung erleichtert eine sachgerechte Anwendung der Verordnung in Anbetracht der Gültigkeit der EG-CLP-Verordnung.

Absatz 12 legt fest, wie der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung vorgehen muss, wenn für Stoffe oder Zubereitungen keine Prüfdaten oder vergleichbare Informationen vorliegen, die Aufschluss über bestimmte gefährliche Eigenschaften geben. Die Regelung wurde aus einer Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS Nr. 400), die vom Ausschuss für Gefahrstoffe verabschiedet wurde, in die Verordnung übernommen.

§ 8 Grundpflichten

In **§ 8** werden Grundpflichten, die der Arbeitgeber immer zu beachten hat, zusammengeführt. Lediglich § 8 Abs. 5 Satz 1 ist ein Gebot, das sich an die Beschäftigten richtet. Dies wird durch § 15 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes vorgegeben. Die Bestimmungen des § 8 entstammen überwiegend den §§ 8 bis 11 der bisherigen Verordnung. Es handelt sich um Grundpflichten des gefahrstoffbezogenen Arbeitsschutzes, die keine Schutzmaßnahmen im eigentlichen Sinne sind.

Absatz 1 übernimmt § 7 Abs. 1 Satz 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 8 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 übernimmt § 9 Abs 1 Satz 2 und 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 übernimmt § 9 Abs. 1 Satz 1 und § 9 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 übernimmt § 9 Abs. 3 Satz 1 und § 11 Abs 3 Satz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 übernimmt § 9 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 übernimmt § 8 Abs. 2 Satz 3 der bisherigen Verordnung, allerdings ohne eine Befristung. Eine Befristung auf mindestens alle 3 Jahre ist aus Sicht der Praxis in vielen Fällen zu lang.

Absatz 8 übernimmt § 9 Abs. 4 und Inhalte aus § 10 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 übernimmt § 9 Abs. 8 der bisherigen Verordnung in angepasster Form. Es wird herausgestellt, dass Messungen auch bei Stoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert sinnvoll sein können, um die Wirksamkeit technischer Schutzmaßnahmen festzustellen.

Absatz 10 übernimmt § 9 Abs. 6 der bisherigen Verordnung.

Absatz 11 übernimmt § 9 Abs. 7 der bisherigen Verordnung.

Zum Vierten Abschnitt: Schutzmaßnahmen

§ 9 Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 9 enthält ein Paket von Schutzmaßnahmen, die man als Grundmaßnahmen oder auch als grundlegende Hygienemaßnahmen bezeichnen kann. Grundsätzlich wirken diese Schutzmaßnahmen sowohl Gefährdungen durch inhalative und dermale Exposition als auch Gefährdungen durch physikalisch-chemische Einwirkungen entgegen. Die aufgeführten Schutzmaßnahmen entsprechen weitgehend den in § 8 der bisherigen Verordnung genannten Maßnahmen.

Die Verordnung sieht **ein abgestuftes Schutzmaßnahmenkonzept** vor, dessen Anwendung an die Gefährdungsbeurteilung und nicht mehr wie bei der bisherigen Verordnung an die Kennzeichnung gekoppelt ist. Dies erleichtert die Anwendung der Verordnung auch angesichts der Änderungen bei der Kennzeichnung im Rahmen der EG-CLP-Verordnung.

Bei Bagatellanwendungen, die alle Kriterien für "geringe Gefährdung" erfüllen (siehe hierzu § 7 Abs. 9), sind die Schutzmaßnahmen des § 9 ausreichend und die Verordnung sieht hier weitere Erleichterungen für Arbeitgeber vor. Ferner sind Fälle denkbar, wo die Schutzmaßnahmen des § 9 ebenfalls ausreichend sind, aber die Kriterien für geringe Gefährdung nicht alle erfüllt sind - dies kann beispielsweise bei bestimmten Chemikalienlängern etc. zutreffen, wo das Kriterium "geringe verwendete Stoffmenge" nicht erfüllt ist. Dann können die zuvor genannten weiteren Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden.

Bei erhöhter Gefährdung durch dermale oder inhalative Exposition ist zusätzlich der Schutzmaßnahmenkatalog des § 10 zu beachten; bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen der Kategorien 1 oder 2 darüberhinaus zusätzlich der Schutzmaßnahmenkatalog des § 11. Bei erhöhter Gefährdung durch physikalisch-chemische Einwirkungen sind zusätzlich die Schutzmaßnahmen des § 12 in Verbindung mit Anhang III Nr. 1 zu beachten.

Absatz 1 entspricht § 8 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 8 Abs. 4 der bisherigen Verordnung in an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasster Form.

Absatz 3 entspricht § 8 Abs. 5 der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Absatz 4 entspricht § 9 Abs. 9 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 8 Abs. 6 der bisherigen Verordnung.

Absatz 6 entspricht § 8 Abs. 7 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 entspricht § 8 Abs. 8 der bisherigen Verordnung.

Absatz 8 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 9 entspricht § 10 Abs. 3 Satz 2 der bisherigen Verordnung, wobei von Kennzeichnung auf Einstufung in Anbetracht der EG-CLP-Verordnung umgestellt wurde. Ferner fordert dieser Absatz eine Fachkunde bei Tätigkeiten mit den genannten besonders gefährlichen Gefahrstoffen (sehr giftig, giftig, krebserzeugend etc.).

Absatz 10 entspricht § 9 Abs. 12 der bisherigen Verordnung.

§ 10 Zusätzliche Schutzmaßnahmen

Der § 10 enthält Schutzmaßnahmen, die bei erhöhter Gefährdung anzuwenden sind.

Gemäß **Absatz 1** sind diese Schutzmaßnahmen insbesondere zu beachten, wenn

- Arbeitsplatzgrenzwerte oder biologische Grenzwerte überschritten werden,
- bei hautresorptiven oder haut- oder augenschädigenden Gefahrstoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht oder
- bei Gefahrstoffen ohne Arbeitsplatzgrenzwert auf Grund der ihnen zugeordneten Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann.

Die Auswahl der Schutzmaßnahmen erfolgt gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel, dass nur eine der Schutzmaßnahmen des § 10 einschlägig ist, so brauchen die anderen auch nicht getroffen zu werden. Dies wird in Absatz 1 klar gestellt.

Die Schutzmaßnahmen des § 10 wurden aus § 9 und § 10 der bisherigen Verordnung zusammengeführt.

Absatz 2 entspricht weitgehend § 10 Abs. 1 der bisherigen Verordnung. Allerdings bezieht sich die Forderung nach Anwendung eines geschlossenen Systems praxisgerecht auf den Fall, dass eine erhöhte Gefährdung durch inhalative Exposition vorliegt.

Absatz 3 entspricht Inhalten des § 9 Abs. 5 und des § 10 Abs. 2 der bisherigen Verordnung. Die Zusammenführung dieser beiden Regelungen erhöht die Übersichtlichkeit.

Absatz 4 entspricht Teilen von § 9 Abs. 5 der bisherigen Verordnung. Wegen ihrer großen Relevanz werden mögliche Schädigungen der Augen explizit miterfasst.

Absatz 5 entspricht § 9 Abs 3 Satz 4 – allerdings unter Verzicht auf die dort angegebene Bedingung, weil diese bereits durch die vorgesehene Formulierung in Absatz 1 Satz 1 der Neufassung abgedeckt ist.

Absatz 6 entspricht § 10 Abs. 3 Satz 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 entspricht § 9 Abs. 10 der bisherigen Verordnung.

Absatz 8 entspricht § 9 Abs. 11 der bisherigen Verordnung.

§ 11 Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden und erbgutverändernden Gefahrstoffen

§ 11 entspricht im wesentlichen § 11 der bisherigen Verordnung. Allerdings beziehen sich seine Bestimmungen nicht mehr auf fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe. Dies geht auf einen Vorschlag des Ausschusses für Gefahrstoffe zurück und steht auch in Einklang mit den aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene. Für diese Gefahrstoffe sollen zukünftig Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt werden.

Die Auswahl der Schutzmaßnahmen erfolgt gemäß den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung. Ergibt die Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel, dass nur eine der Schutzmaßnahmen des § 11 einschlägig ist, so brauchen die anderen auch nicht getroffen zu werden. Dies wird in **Absatz 1** klar gestellt. Dort wird auch ein Hinweis auf die Liste von Stoffen in Anhang II Nr. 6 gegeben, die nur in geschlossenen Systemen verwendet werden dürfen.

Absatz 2 entspricht § 11 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 11 Abs. 2 der bisherigen Verordnung, wobei die Messpflicht durch eine Ermittlungspflicht ersetzt wird. Diese Formulierung entspricht besser den praktischen Erfordernissen.

Absatz 4 entspricht § 11 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 11 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

§ 12 Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen, insbesondere gegen Brand- und Explosionsgefährdungen

§ 12 entspricht § 12 der bisherigen Verordnung in praxisgerechter Umformulierung. Er bindet auch Anhang III Nr. 1 an, der zahlreiche Schutzmaßnahmen enthält, die bei vorhandenen Brand- oder Explosionsgefährdungen zu ergreifen sind.

§ 13 Betriebsstörungen, Unfälle und Notfälle

Absatz 1 entspricht § 13 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 13 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 13 Abs. 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 4 entspricht § 13 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 13 Abs. 5 der bisherigen Verordnung.

§ 14 Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

Absatz 1 entspricht § 14 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

In **Absatz 2** werden die Bestimmungen von § 14 Abs. 2 und 3 der bisherigen Verordnung zusammengezogen. Damit wird unterstrichen, dass die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung Teil der Unterweisung ist.

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

§ 15 Zusammenarbeit verschiedener Firmen

§ 15 entspricht § 17 der bisherigen Verordnung in praxisgerechter Umformulierung.

Absatz 1 entspricht § 17 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Die Inhalte der **Absätze 2 bis 4** entsprechen den Inhalten von § 17 Abs. 2 und 3 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 entspricht § 17 Abs. 4 der bisherigen Verordnung in praxisgerechter Umformulierung. Eine weitere Konkretisierung soll in einer Technischen Regel erfolgen.

Zum Fünften Abschnitt: Verbote und Beschränkungen

§ 16 Herstellungs- und Verwendungsverbote

Absatz 1 gibt deklaratorisch einen Hinweis auf die Gültigkeit der Beschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung.

Absatz 2 bindet den Anhang II an. Dieser Anhang enthält eine begrenzte Zahl nur national gültiger Beschränkungsregelungen, die zuvor in Anhang IV der bisherigen Verordnung standen. In Folge der REACH-Verordnung gelten alle anderen Beschränkungsregelungen des bisherigen Anhangs IV, die auf EU-Binnenmarktrecht zurückgingen, unmittelbar und wurden nicht in den Anhang II übernommen. Seit dem 1.6.2009 gilt diesbezüglich Anhang XVII der REACH-Verordnung direkt und die Richtlinie 76/769/EWG ist aufgehoben.

Absatz 3 entspricht § 18 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

§ 17 Nationale Ausnahmen von EU-Beschränkungsregelungen

Bestimmte Beschränkungsregelungen des Anhangs XVII der REACH-Verordnung lassen nationale Ausnahmen zu. In zwei Fällen macht Deutschland seit langem von diesen Ausnahmeoptionen Gebrauch. Dies soll auch in Zukunft so bleiben, weshalb **§ 17** diese beiden nationalen Ausnahmeregelungen enthält.

Absatz 1 entspricht dem § 22 Abs. 1 der bisherigen Verordnung mit dem Unterschied, dass keine Befristung mehr vorgesehen ist. Dies trägt aktuellen Entwicklungen auf EU-Ebene Rechnung.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Anhang IV Nr. 6 Abs. 2

Zum Sechsten Abschnitt: Vollzugsregelungen und Schlussvorschriften

§ 18 Unterrichtung der Behörde

Absatz 1 entspricht § 19 Abs. 1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 19 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 19 Abs. 3 der bisherigen Verordnung – jetzt mit Bezugnahme auf Anhang II der REACH-Verordnung. Es muss an dieser Stelle wie in der REACH-Verordnung der Begriff "Sachkunde" verwendet werden, obwohl es sich beim Gemeinten im Sinne der Gefahrstoffverordnung um eine "Fachkunde" handelt.

§ 19 Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse

Absatz 1 entspricht § 20 Abs.1 der bisherigen Verordnung.

Absatz 2 entspricht § 20 Abs. 2 der bisherigen Verordnung.

Absatz 3 entspricht § 20 Abs. 3 der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Absatz 4 entspricht § 20 Abs. 4 der bisherigen Verordnung.

Absatz 5 trägt einem Vorschlag der Vollzugsbehörden der Länder und der großen Bedeutung der Fachkunde bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung Rechnung.

Absatz 6 entspricht § 20 Abs. 5 der bisherigen Verordnung.

Absatz 7 entspricht § 20 Abs. 6 der bisherigen Verordnung.

§ 20 Ausschuss für Gefahrstoffe

§ 20 wird in enger Anlehnung an die entsprechende Vorschrift der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge umformuliert. Dies erfolgt auch mit dem Ziel, eine Vereinheitlichung der parallelen Regelungen in den unterschiedlichen Arbeitsschutzverordnungen

gen zu fördern. Ansonsten entsprechen die Regelungen der **Absätze 1 bis 6** den Regelungen der Absätze 1 bis 6 des § 21 der bisherigen Verordnung.

Zum Siebten Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die **§§ 21 bis 24** bestimmen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten. Der **§ 23** sanktioniert dabei Verstöße gegen Bestimmungen der REACH-Verordnung und der EG-CLP-Verordnung.

Zu den Anhängen

Anhang I entspricht dem Anhang I der bisherigen Verordnung in angepasster Form.

Anhang II enthält nur national gültige Beschränkungsregelungen des Anhangs IV der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 1 entspricht dem Anhang III Nr. 1 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 2 entspricht dem Anhang III Nr. 2 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 3 entspricht dem Anhang III Nr. 4 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 4 entspricht dem Anhang III Nr. 5 der bisherigen Verordnung.

Anhang III Nr. 5 entspricht dem Anhang III Nr. 6 der bisherigen Verordnung.

Aufgehoben wurden Anhang II und Anhang IV der bisherigen Verordnung. Ebenfalls wurde Anhang III Nr. 3 der bisherigen Verordnungen aufgehoben, dessen Bestimmungen vollständig in eine Technische Regel für Gefahrstoffe (TRGS Nr. 507) aufgenommen wurden.

Zu Artikel 2

Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung an mehrere Rechtsgebiete zur Harmonisierung des deutschen Sprengstoffrechts.

Anpassung an EU-Richtlinien

- siehe Nr. 2.2.2 Abs. 2 des Anhangs mit durchgängiger Anrechnung der Nettoexplosivstoffmasse

Übernahme von Regelungen der international verbindlichen Transportvorschriften

- siehe Nr. 2.1 des Anhangs mit Übernahme der Definition der Klasse und Unterklasse für die Lagergruppen
- siehe Anlage 5 zum Anhang mit Übernahme der Definitionen für die Verträglichkeitsgruppen

Bemerkung: Die Definitionen der Transportvorschriften konnten nicht wörtlich übernommen werden, sondern mussten den gängigen Begriffen des Sprengstoffrechts angepasst werden.

Berücksichtigung des international verbindlichen SI-Einheitensystem

- siehe durchgängige Korrektur von Menge oder Gewicht in Masse

Anpassung des Anwendungsbereiches der Verordnung an das SprengG

- siehe Streichung Nr. 4.2 (14) nach Streichung des Gefahrensymbols nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz,

Übernahme von BG-Regelungen in das Staatliche Recht

- siehe Anlage 2 des Anhangs mit ergänzenden Anforderungen zu den Sicherheitsabständen

Ergänzungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit und des Schutzniveaus

- siehe Nr. 4 und Anlage 6 und 7 grundlegend überarbeitete Anforderungen zur Aufbewahrung „kleiner Mengen“
- siehe Anlage 1 des Anhangs mit ergänzenden Anforderungen zu den Schutzabständen
- siehe Anlage 2 des Anhangs mit ergänzenden Anforderungen zu den Sicherheitsabständen

Änderung der Zuständigkeiten beim Bund

- siehe § 4 geänderte Organisationsstrukturen im Bereich des BMVg

Zu Artikel 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Bestimmungen zum Konformitätsnachweisverfahren finden sich seit der Neufassung durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes in § 6 Absatz 3 der 1. SprengV.

Zu Artikel 4

Korrektur eines redaktionellen Fehlers durch Wiedereinführung der bis zum 30. September 2009 geltenden Zuordnungskriterien der Anlage 1 zur Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz.

Zu Artikel 5

Es handelt sich um durch die Neufassung der Gefahrstoffverordnung bedingte Folgeänderungen.